

ENTWURF DER UMSETZUNGSLEITLINIEN

IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen

Musterabschluß und Angabecheckliste

Stellungnahmen werden bis zum 1. Oktober 2007 erbeten



Übersetzung in
Zusammenarbeit mit

Deloitte.



**International
Accounting Standards
Board®**

**ENTWURF DER UMSETZUNGSLEITLINIEN
Musterabschluss
und Angabecheckliste**

Entwurf

**INTERNATIONAL FINANCIAL
REPORTING STANDARD FÜR
KLEINE UND
MITTELGROSSE UNTERNEHMEN**

Stellungnahmen werden bis zum 1. Oktober 2007 erbeten

This draft Implementation Guidance accompanies the Exposure Draft of the proposed International *Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities* (see separate booklet). Comments on the draft standard and its accompanying documents should be sent in writing so as to be received by **1 October 2007**.

Respondents are asked to send their comments electronically to the IASB Website (www.iasb.org), using the 'Open to Comment' page.

All responses will be put on the public record unless the respondent requests confidentiality. However, such requests will not normally be granted unless supported by good reason, such as commercial confidence.

IFRSs together with their accompanying documents are issued by the International Accounting Standards Board (IASB), 30 Cannon Street, London EC4M 6XH, United Kingdom.

Tel: +44 (0)20 7246 6410

Fax: +44 (0)20 7246 6411

Email: iasb@iasb.org

Web: www.iasb.org

The IASB, the IASCF, the authors and the publishers do not accept responsibility for loss caused to any person who acts or refrains from acting in reliance on the material in this publication, whether such loss is caused by negligence or otherwise.

Copyright © 2007 International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF).

ISBN for this part: 978-3-927985-39-1

ISBN for complete publication (set of three parts): 978-3-927985-40-7

International Financial Reporting Standards, International Accounting Standards, Interpretations, Exposure Drafts, and other IASB publications are copyright of the International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF). The approved text of International Financial Reporting Standards, International Accounting Standards and Interpretations is that issued by the IASB in the English language and copies may be obtained from IASCF. Please address publications and copyright matters to:

IASCF Publications Department, 30 Cannon Street, London EC4M 6XH, United Kingdom.

Telephone: +44 (0)20 7332 2730 Fax: +44 (0)20 7332 2749 Email: publications@iasb.org

Internet: <http://www.iasb.org>

All rights reserved. No part of this publication may be translated, reprinted or reproduced or utilised in any form either in whole or in part or by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including photocopying and recording, or in any information storage and retrieval system, without prior permission in writing from the International Accounting Standards Committee Foundation.

The German translation of the Exposure Draft on Accounting for Small and Medium Sized Entities and related material contained in this publication is published by Deloitte & Touche GmbH in Germany with the permission of the IASCF. The German translation is the copyright of the IASCF.



The IASB logo/“Hexagon Device”, “IASC Foundation” “eIFRS”, “IAS”, “IASB”, “IASC”, “IASCF”, “IASs”, “IFRIC”, “IFRS”, “IFRSs”, “International Accounting Standards”, “International Financial Reporting Standards” and “SIC” are Trade Marks of the International Accounting Standards Committee Foundation.

Additional copies of this publication in English, French and Spanish may be obtained from:

IASC Foundation Publications Department,

1st Floor, 30 Cannon Street, London EC4M 6XH, United Kingdom.

Tel: +44 (0)20 7332 2730 Fax: +44 (0)20 7332 2749

Email: publications@iasb.org Web: www.iasb.org

**ENTWURF DER UMSETZUNGSLEITLINIEN
Musterabschluss
und Angabecheckliste**

Entwurf

**INTERNATIONAL FINANCIAL
REPORTING STANDARD FÜR
KLEINE UND
MITTELGROSSE UNTERNEHMEN**

Stellungnahmen werden bis zum 1. Oktober 2007 erbeten

Dieser Entwurf der Umsetzungsleitlinien ergänzt den Entwurf des vorgeschlagenen *International Financial Reporting Standards für kleine und mittelgroße Unternehmen* (siehe separates Heft). Stellungnahmen zum Standardentwurf und seinen Begleitdokumenten müssen in Schriftform so eingereicht werden, dass sie bis zum **1. Oktober 2007** eingehen.

Es wird darum gebeten, die Antworten auf elektronischem Wege über die Seite 'Open to Comment' ('zur Kommentierung freigegeben') auf der Website des IASB (www.iasb.org) einzureichen.

Alle Antworten werden öffentlich zugänglich gemacht, solange die antwortenden Parteien nicht um Vertraulichkeit bitten. Allerdings kommt der IASB dieser Bitte üblicherweise nur dann nach, wenn gute Gründe dafür bestehen, bspw. Vertraulichkeit in wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Die IFRS werden zusammen mit den Begleitdokumenten durch den International Accounting Standards Board (IASB), 30 Cannon Street, London EC4M 6XH, Vereinigtes Königreich, herausgegeben.

Tel: +44 (0)20 7246 6410

Fax: +44 (0)20 7246 6411

Email: iasb@iasb.org

Web: www.iasb.org

Der IASB, die IASCF, die Autoren und die Verleger übernehmen keinerlei Haftung für Verluste, die Personen durch eine Handlung oder Unterlassung im Vertrauen auf den Inhalt dieser Veröffentlichung entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt für Verluste aus jedem Rechtsgrund, einschließlich Fahrlässigkeit.

Copyright © 2007 International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF).

ISBN für diesen Teil: 978-3-927985-39-1

ISBN für die gesamte Veröffentlichung (Satz von drei Teilen): 978-3-927985-40-7

International Financial Reporting Standards, International Accounting Standards, Interpretationen, Entwürfe sowie andere Veröffentlichungen des IASB unterliegen dem Urheberrecht der International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF). Als genehmigter Text der International Financial Reporting Standards, International Accounting Standards und Interpretationen gilt der in englischer Sprache durch den IASB herausgegebene Text. Exemplare sind bei der IASCF erhältlich. Bitte richten Sie Anfragen zu Veröffentlichungen und Urheberrechten an:

IASCF Publications Department, 30 Cannon Street, London EC4M 6XH, United Kingdom.

Telephone: +44 (0)20 7332 2730! Fax: +44 (0)20 7332 2749! Email: publications@iasb.org

Internet: <http://www.iasb.org>

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung der International Accounting Standards Committee Foundation vollständig oder teilweise übersetzt, abgedruckt, vervielfältigt oder in anderer Weise verwendet werden, sei es durch elektronische, mechanische oder sonstige bereits bekannt oder erst in der Zukunft entwickelte Methoden. Dies beinhaltet auch das Fotokopieren und Aufzeichnen oder die Nutzung in jeglicher Art von Speicher- und Abfragesystemen.

Die deutsche Übersetzung des Entwurfs zur Rechnungslegung für kleine und mittelgroße Unternehmen und das begleitende Material, das in dieser Publikation enthalten ist, erscheint mit Einwilligung der IASCF durch Deloitte & Touche GmbH in Deutschland. Die deutsche Übersetzung unterliegt dem Urheberrecht der IASCF.



Das IASB-Logo/"Hexagon Device", "IASB Foundation" "eIFRS", "IAS", "IASB", "IASC", "IASCF", "IASs", "IFRIC", "IFRS", "IFRSs", "International Accounting Standards", "International Financial Reporting Standards" und "SIC" sind Marken der International Accounting Standards Committee Foundation

Weitere Exemplare dieser Veröffentlichung in Englisch, Französisch und Spanisch können bezogen werden von:
IASB Foundation Publications Department,

1st Floor, 30 Cannon Street, London EC4M 6XH, United Kingdom.

Tel: +44 (0)20 7332 2730 Fax: +44 (0)20 7332 2749

Email: publications@iasb.org Web: www.iasb.org

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
[ENTWURF EINES] INTERNATIONAL FINANCIAL REPORTING STANDARDS FÜR KLEINE UND MITTELGROSSE UNTERNEHMEN [ENTWURF DER] UMSETZUNGSLEITLINIEN	
MUSTERABSCHLUSS	7
ANGABECHECKLISTE	25
ANGABEVORSCHRIFTEN IM [ENTWURF DES] IFRS FÜR KMU ABSCHNITT FÜR ABSCHNITT	
Abschnitt 1 Anwendungsbereich	26
Abschnitt 2 Konzepte und grundlegende Prinzipien	26
Abschnitt 3 Darstellung des Abschlusses	26
Abschnitt 4 Bilanz	28
Abschnitt 5 Gewinn- und Verlustrechnung	30
Abschnitt 6 Aufstellung über die Veränderung des Eigenkapitals und Aufstel- lung über das Ergebnis und die Gewinnrücklagen	31
Abschnitt 7 Kapitalflussrechnung	32
Abschnitt 8 Anhang	33
Abschnitt 9 Konzern- und separate Einzelabschlüsse	34
Abschnitt 10 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Schätzungen und Fehler	35
Abschnitt 11 Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten	36
Abschnitt 12 Vorräte	39
Abschnitt 13 Anteile an assoziierten Unternehmen	39
Abschnitt 14 Anteile an Joint Ventures	39
Abschnitt 15 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	40
Abschnitt 16 Sachanlagen	40
Abschnitt 17 Immaterielle Vermögenswerte mit Ausnahme des Geschäfts- oder Firmenwerts	41
Abschnitt 18 Unternehmenszusammenschlüsse und Geschäfts- oder Firmenwert	42
Abschnitt 19 Leasingverhältnisse	43
Abschnitt 20 Rückstellungen und Eventualposten	44
Abschnitt 21 Eigenkapital	45
Abschnitt 22 Erträge	45
Abschnitt 23 Zuwendungen der öffentlichen Hand	46
Abschnitt 24 Fremdkapitalkosten	46
Abschnitt 25 Anteilsbasierte Vergütung	46
Abschnitt 26 Wertminderung nicht-finanzieller Vermögenswerte	47
Abschnitt 27 Leistungen an Arbeitnehmer	47
Abschnitt 28 Ertragsteuern	49
Abschnitt 29 Rechnungslegung in Hochinflationländern	50
Abschnitt 30 Fremdwährungsumrechnung	50
Abschnitt 31 Segmentberichterstattung	50
Abschnitt 32 Ereignisse nach dem Ende der Berichtsperiode	50
Abschnitt 33 Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen	51
Abschnitt 34 Ergebnis je Aktie	53
Abschnitt 35 Branchenspezifische Vorschriften	54
Abschnitt 36 Aufgegebene Geschäftsbereiche und zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	55

Abschnitt 37	Zwischenberichterstattung	56
Abschnitt 38	Übergang auf den <i>IFRS für KMU</i>	56

Entwurf der Umsetzungsleitlinien

Diese[r] [Entwurf der] Umsetzungsleitlinien wird dem International Financial Reporting Standard für kleine und mittelgrosse Unternehmen (IFRS für KMU) beigefügt, ist aber nicht Bestandteil desselben.

Musterabschluss

- M1 In Abschnitt 3 *Darstellung von Abschlüssen* des [Entwurfs eines] *IFRS für KMU* werden die Bestandteile eines vollständigen Abschlusses abgegrenzt und allgemeine Richtlinien der Darstellung des Abschlusses festgelegt. In den Abschnitten 4 bis 8 werden Gliederung und Inhalt der einzelnen Abschlussbestandteile und des Anhangs festgelegt. In anderen Abschnitten des [Entwurfs eines] *IFRS für KMU* werden zusätzliche Vorschriften zur Darstellung und zu Anhangangaben begründet. Der nachfolgende Abschluss veranschaulicht, wie diese Darstellungs- und Angabevorschriften von einem typischen kleinen oder mittelgroßen Unternehmen eingehalten werden können. Natürlich wird jedes Unternehmen den Inhalt, die Reihenfolge und den Aufbau der Darstellung sowie die Bezeichnungen für die einzelnen Posten abwägen müssen, um unter den speziellen Umständen des Unternehmens ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu erreichen.
- M2 In der Musterbilanz werden kurzfristige Vermögenswerte vor den langfristigen Vermögenswerten und kurzfristige Schulden vor den langfristigen Schulden und dem Eigenkapital dargestellt. Das ist eine Möglichkeit, wie die Unterscheidung in kurz- und langfristige Posten in der Bilanz dargestellt werden kann. Andere Gliederungen können unter Voraussetzung, dass die Unterscheidung deutlich wird, ebenso sachgerecht sein. Ein Unternehmen kann im Einklang mit Paragraph 3.19 des [Entwurfs eines] *IFRS für KMU* andere Bezeichnungen für die Abschlussbestandteile als jene, die in diesem Musterabschluss benutzt werden, verwenden.
- M3 Es werden zwei Aufstellungen über das Ergebnis und die Gewinnrücklagen vorgelegt, um die alternativen Gliederungen von Erträgen und Aufwendungen nach ihrer Art und nach ihrer Funktion zu veranschaulichen – siehe Paragraph 5.9 des [Entwurfs eines] *IFRS für KMU*.

M4 Die Beispiele sind nicht dazu gedacht, alle Aspekte des [Entwurfs eines] *IFRS für KMU* darzustellen.

XYZ Konzern

Konsolidierte Aufstellung über das Ergebnis und die Gewinnrücklagen für das am 31. Dezember 20X2 beendete Geschäftsjahr

(Alternative 1 – Darstellung der Gliederung nach dem Umsatzkostenverfahren)

	Anhang	20X2	20X1
		WE	WE
Umsatzerlöse	5	6.863.545	5.808.653
Umsatzkosten		(5.178.530)	(4.422.575)
Bruttogewinn		1.685.015	1.386.078
Sonstige Erträge		88.850	25.000
Vertriebskosten		(175.550)	(156.800)
Verwaltungsaufwendungen		(810.229)	(660.389)
Sonstige Aufwendungen		(105.763)	(100.030)
Finanzierungskosten	6	(26.366)	(36.712)
Ergebnis vor Steuern	7	655.957	457.147
Ertragsteueraufwand	8	(270.651)	(189.559)
Periodengewinn		385.306	267.588
Gewinnrücklagen zu Beginn des Geschäftsjahres		2.171.352	2.003.764
Dividende (pro Aktie 20X2 5,00, 20X1 3,33)		(150.000)	(100.000)
Gewinnrücklagen zum Ende des Geschäftsjahres		2.406.658	2.171.352

Hinweis: In der oben dargestellten Gliederung werden die Aufwendungen der Funktion nach zusammengefasst (Kosten des Umsatzes, des Vertriebs, der Verwaltung etc.). Da die einzigen Eigenkapitalveränderungen des XYZ Konzerns innerhalb des Jahres aus dem Periodenergebnis und aus Dividendenzahlungen resultieren, wurde beschlossen, eine kombinierte Aufstellung des Ergebnisses und der Gewinnrücklagen vorzulegen, anstatt die Gewinn- und Verlustrechnung und die Aufstellung des Eigenkapitals getrennt darzustellen.

XYZ Konzern
**Konsolidierte Aufstellung über das Ergebnis und die Gewinnrücklagen für das am
31. Dezember 20X2 beendete Geschäftsjahr**
(Alternative 2 – Darstellung der Gliederung nach dem Gesamtkostenverfahren)

	Anhang	20X2	20X1
		WE	WE
Umsatzerlöse	5	6.863.545	5.808.653
Sonstige Erträge		88.850	25.000
Veränderung des Bestandes an Fertigerzeugnissen und unfertigen Erzeugnissen		3.310	(1.360)
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		(4.786.699)	(4.092.185)
Gehälter und Leistungen an Arbeitnehmer		(936.142)	(879.900)
Aufwand für planmäßige Abschreibungen		(272.060)	(221.247)
Wertminderung von Sachanlagen		(30.000)	—
Sonstige Aufwendungen		(248.481)	(145.102)
Finanzierungskosten	6	(26.366)	(36.712)
Ergebnis vor Steuern	7	655.957	457.147
Ertragsteueraufwand	8	(270.651)	(189.559)
Periodengewinn		385.306	267.588
Gewinnrücklagen zu Beginn des Geschäftsjahres		2.171.352	2.003.764
Dividende (pro Aktie 20X2 5,00, 20X1 3,33)		(150.000)	(100.000)
Gewinnrücklagen zum Ende des Geschäftsjahres		2.406.658	2.171.352

Hinweis: In der oben dargestellten Gliederung werden die Aufwendungen der Art nach zusammengefasst (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Gehälter und Leistungen an Arbeitnehmer, planmäßige Abschreibungen, Wertminderungen etc.). Da die einzigen Eigenkapitalveränderungen des XYZ Konzerns innerhalb des Jahres aus dem Periodenergebnis und aus Dividendenzahlungen resultieren, wurde beschlossen, eine kombinierte Aufstellung des Ergebnisses und der Gewinnrücklagen vorzulegen, anstatt die Gewinn- und Verlustrechnung und die Aufstellung des Eigenkapitals getrennt darzustellen.

XYZ Konzern

Konzernbilanz zum 31. Dezember 20X2

	Anhang	20X2	20X1
		WE	WE
VERMÖGENSWERTE			
Kurzfristige Vermögenswerte			
Zahlungsmittel		26.700	20.875
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	14	585.548	573.862
Vorräte	13	57.250	47.920
		<u>669.498</u>	<u>642.657</u>
Langfristige Vermögenswerte			
Anteile an assoziierten Unternehmen	11	107.500	107.500
Sachanlagen	9	2.548.473	2.401.455
Immaterielle Vermögenswerte	10	850	2.550
Latente Steueransprüche	12	3.909	2.912
		<u>2.660.732</u>	<u>2.514.417</u>
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	15	1.603	—
Summe der Vermögenswerte		<u>3.331.833</u>	<u>3.157.074</u>
SCHULDEN UND EIGENKAPITAL			
Kurzfristige Schulden			
Überziehungskredite	17	83.600	115.508
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		433.130	425.560
Tatsächliche Steuerschulden		271.648	190.316
Kurzfristiger Anteil der Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitsnehmer	18	6.181	5.943
Kurzfristiger Anteil der Verpflichtungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen	19	21.461	19.884
		<u>816.020</u>	<u>757.211</u>
Langfristige Schulden			
Bankdarlehen	17	50.000	150.000
Langfristige Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitsnehmer	18	4.442	3.887
Verpflichtungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen	19	23.163	44.624
		<u>77.605</u>	<u>198.511</u>

Fortsetzung...

...Fortsetzung

	Anhang	20X2	20X1
		WE	WE
Unmittelbar mit als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Vermögenswerten verbundene Schulden	15	1.550	—
Summe der Schulden		895.175	955.722
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	16	30.000	30.000
Gewinnrücklagen	4	2.406.658	2.171.352
		2.436.658	2.201.352
Summe aus Schulden und Eigenkapital		3.331.833	3.157.074

XYZ Konzern**Kapitalflussrechnung des Konzerns für das am 31. Dezember 20X2 beendete Geschäftsjahr**

	Anhang	20X2	20X1
		WE	WE
Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit			
Periodengewinn		385.306	267.588
Anpassungen:			
Finanzierungskosten		26.366	36.712
Ertragsteueraufwand		270.651	189.559
Planmäßige Abschreibung von Sachanlagen		270.360	219.547
Wertminderungsaufwendungen		30.000	—
Planmäßige Abschreibung immaterieller Vermögenswerte		1.700	1.700
Gewinn aus dem Abgang von Sachanlagen		(63.850)	—
Verringerung (Erhöhung) von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen		(11.686)	(52.628)
Verringerung (Erhöhung) der Vorräte (20X2 enthält WE 131 an Verbrauchsmaterial, das als zur Veräußerung gehalten umgegliedert wurde)		(9.461)	(2.870)
Erhöhung (Verringerung) von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (20X2 enthält WE 1.550 an umgegliederten Verbindlichkeiten, die im direkten Zusammenhang mit als zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten stehen)		9.120	10.870
Erhöhung der kurzfristig und langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer		793	193
Aus laufender Geschäftstätigkeit erwirtschaftete Zahlungsmittel		909.299	670.671
Gezahlte Zinsen		(26.366)	(36.712)
Gezahlte Ertragsteuern		(190.316)	(172.426)
<i>Nettozahlungsmittel aus betrieblicher Tätigkeit</i>		692.617	461.533
Cashflows aus Investitionstätigkeit			
Erlöse aus dem Verkauf von Betriebs- und Geschäftsausstattung		100.000	—
Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung		(485.000)	(435.000)
<i>Für Investitionstätigkeit eingesetzte Nettozahlungsmittel</i>		(385.000)	(435.000)

Fortsetzung...

...Fortsetzung

	Anhang	20X2	20X1
		WE	WE
Cashflows aus Finanzierungstätigkeit			
Zahlung von Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasingverhältnissen		(19.884)	(18.423)
Rückzahlung von Fremdkapital		(100.000)	—
Gezahlte Dividenden		(150.000)	(100.000)
<i>Für Finanzierungstätigkeit eingesetzte Nettozahlungsmittel</i>		<u>(269.884)</u>	<u>(118.423)</u>
Nettozunahme (-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		37.733	(91.890)
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Geschäftsjahres		<u>(94.633)</u>	<u>(2.743)</u>
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Geschäftsjahres	20	<u>(56.900)</u>	<u>(94.633)</u>

Hinweis: In der vorstehenden Gliederung werden die Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit nach der indirekten Methode dargestellt.

XYZ Konzern

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und erläuternde Angaben zum Abschluss für das für das am 31. Dezember 20X2 beendete Geschäftsjahr

1. Allgemeine Informationen

Die XYZ (Holdings) GmbH (die Gesellschaft) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Land A. Die Adresse des eingetragenen Firmensitzes und Hauptsitzes des Geschäftsbetriebs ist _____. Der XYZ Konzern setzt sich aus der Muttergesellschaft und der sich vollständig in ihrem Besitz befindlichen Tochtergesellschaft XYZ (Handels-) GmbH zusammen. Ihre Haupttätigkeiten bestehen in der Herstellung und dem Verkauf von Kerzen.

2. Grundlagen der Aufstellung sowie Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Dieser Konzernabschluss ist in Übereinstimmung mit dem vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen [Entwurf eines] *International Financial Reporting Standard für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS für KMU)* aufgestellt worden. Er wird in den Währungseinheiten (WE) des Landes A dargestellt.

Grundlagen der Konsolidierung

Der Konzernabschluss umfasst die Abschlüsse der Muttergesellschaft und der sich vollständig in ihrem Besitz befindlichen Tochtergesellschaft. Alle konzerninternen Geschäftsvorfälle, Salden, Erträge und Aufwendungen sind eliminiert worden.

Anteile an assoziierten Unternehmen

Anteile an assoziierten Unternehmen werden zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Wertminderungsaufwendungen ausgewiesen.

Dividendenerträge aus Anteilen an assoziierten Unternehmen werden ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch auf die Dividendenzahlung besteht, erfasst und als sonstige Erträge gezeigt.

Langfristige, zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte

Langfristige Vermögenswerte (und Veräußerungsgruppen), die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert sind, werden zum niedrigeren Betrag aus dem letzten Buchwert des Vermögenswertes und dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewertet.

Erlöserfassung

Erlöse werden mit dem beizulegenden Zeitwert der erhaltenen oder ausstehenden Gegenleistung abzüglich Preiserminderungen und Umsatzsteuer bemessen. Erlöse aus dem Verkauf von Gütern werden erfasst, wenn die Güter geliefert wurden und das Eigentum übergegangen ist. Nutzungsentgelte aus der Lizenzvergabe von Patenten zur Kerzenherstellung zur Nutzung durch Dritte werden über den Zeitraum der Lizenzierung hinweg erfasst.

Fremdkapitalkosten

Sämtliche Fremdkapitalkosten werden in der Periode ihres Anfalls erfolgswirksam erfasst.

Ertragsteuern

Die Ertragsteueraufwendungen setzen sich aus tatsächlich zu zahlenden Steuern und latenten Steuern zusammen.

Die tatsächlich zu zahlenden Steuern basieren auf dem zu versteuernden Gewinn des Geschäftsjahres.

Latente Steuern werden auf Unterschiedsbeträge aus den Buchwerten von Vermögenswerten und Schulden im Abschluss und ihren entsprechenden Steuerwerten angesetzt (temporäre Differenzen). Latente Steuerschulden werden für alle zu versteuernden temporären Differenzen angesetzt; latente Steueransprüche werden in dem Maße angesetzt, in dem es wahrscheinlich ist, dass ein zu versteuerndes Ergebnis verfügbar sein wird, gegen das die abzugsfähige temporäre Differenz genutzt werden kann.

Der Buchwert der latenten Steueransprüche wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft und in dem Umfang vermindert, in dem es nicht mehr wahrscheinlich ist, dass ausreichend zu versteuernde Gewinne zur Verfügung stehen werden, um den Vermögenswert vollständig oder in Teilen zu realisieren.

Auf Grundlage der zum Ende der Berichtsperiode in Kraft befindlichen oder so gut wie in Kraft befindlichen Steuersätze werden zur Berechnung der latenten Steuer jene Steuersätze verwendet, deren Anwendbarkeit in der Periode erwartet wird, in der ein Vermögenswert realisiert oder eine Schuld erfüllt wird.

Sachanlagen

Posten des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter planmäßiger Abschreibungen und kumulierter Wertminderungsaufwendungen bewertet.

Die planmäßige Abschreibung wird ermittelt, indem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vermögenswerte abzüglich ihrer Restwerte unter Anwendung der linearen Methode über ihre geschätzte Nutzungsdauer verteilt werden. Die folgenden Abschreibungssätze werden für Sachanlagen verwendet:

Gebäude	2%
Einbauten und Betriebs- und Geschäftsausstattung	10% bis 30%

Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte betreffen erworbene Computersoftware, die zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter planmäßiger Abschreibungen und kumulierter Wertminderungsaufwendungen ausgewiesen werden. Die Software wird linear über die geschätzte Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben.

Wertminderung langfristiger Vermögenswerte

Zu jedem Bilanzstichtag werden die Buchwerte des Sachanlage- und immateriellen Vermögens sowie die Anteile an assoziierten Unternehmen überprüft, um festzustellen, ob ein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass diese Vermögenswerte wertgemindert sind. Wenn geschätzt wird, dass der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten eines Vermögenswerts (oder einer Gruppe von Vermögenswerten) geringer als dessen (deren) Buchwert ist, ist der Buchwert des Vermögenswerts (oder der Gruppe von Vermögenswerten) auf den beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten zu vermindern. Ein Wertminderungsaufwand wird unmittelbar erfolgswirksam erfasst.

Wenn sich eine Wertminderung später umkehrt, wird der Buchwert des Vermögenswerts (oder der Gruppe von Vermögenswerten) auf den neu geschätzten beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten erhöht, allerdings nicht über den Betrag hinaus, der bestimmt worden wäre, wenn in früheren Jahren kein Wertminderungsaufwand erfasst worden wäre. Eine Wertaufholung wird unmittelbar erfolgswirksam erfasst.

Leasingverhältnisse

Leasingverhältnisse werden als Finanzierungsleasingverhältnisse klassifiziert, wenn den Bestimmungen des Leasingvertrags zufolge im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum verbunden sind, an den Leasingnehmer übertragen werden. Alle anderen Leasingverhältnisse werden als Mietleasingverhältnisse klassifiziert.

Vermögenswerte aus Finanzierungsleasingverhältnissen werden als Vermögenswerte des Konzerns mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu Beginn des Leasingverhältnisses erfasst. Die entsprechende Verbindlichkeit gegenüber dem Leasinggeber wird in der Bilanz als Verpflichtung aus Finanzierungsleasingverhältnissen ausgewiesen. Die Leasingzahlungen werden in der Weise in Finanzierungskosten und Tilgungsanteil der Restschuld aufgeteilt, dass man eine konstante Verzinsung auf die verbleibende Schuld erreicht. Die Finanzierungskosten werden unmittelbar erfolgswirksam erfasst. Vermögenswerte aus einem Finanzierungsleasing werden den Sachanlagen zugeordnet und mit planmäßigen Abschreibungen und Wertminderungen belegt.

Zu leistende Mietzahlungen im Rahmen von Mietleasingverhältnissen werden linear über die Laufzeit des jeweiligen Leasingverhältnisses erfolgswirksam erfasst.

Vorräte

Vorräte werden zum niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Verkaufspreis abzüglich der Kosten bis zur Fertigstellung und Veräußerung ausgewiesen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden mittels der First-In-First-Out-(FIFO)-Methode ermittelt.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet. Am Ende jeder Berichtsperiode werden die Buchwerte der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und der sonstigen Forderungen überprüft, um zu bestimmen, ob es einen objektiven Anhaltspunkt dafür gibt, dass die Beträge nicht mehr werthaltig sind. Sollte dem so sein, wird ein Wertminderungsaufwand unmittelbar erfolgswirksam erfasst.

3. Hauptquellen von Schätzungsunsicherheiten

Zahlungen aufgrund langjähriger Dienstzeit

Zur Bestimmung der Schuld für sonstige langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer (Erläuterung in Anhangangabe 18) muss die Geschäftsleitung die Gehaltssteigerungen über die nächsten fünf Jahre, den für die Berechnung des Barwertes verwendeten Diskontierungszinssatz über die nächsten fünf Jahre und die Anzahl der Arbeitnehmer, die das Unternehmen erwartungsgemäß vor Inanspruchnahme der Leistung verlassen werden, schätzen. Anhangangabe 20 enthält Näheres zum Buchwert der Verpflichtung zum Jahresende.

4. Beschränkung der Dividendenzahlungen

Gemäß den Vertragsbestimmungen des Bankdarlehens und des Überziehungskredits können Gewinnrücklagen bis zur Höhe der ausstehenden Zahlung des Bankdarlehens und des Überziehungskredits nicht als Dividende ausgeschüttet werden.

5. Umsatzerlöse

Eine Aufgliederung der Umsatzerlöse des Konzerns ergibt sich wie folgt:

	20X2	20X1
	WE	WE
Verkauf von Gütern	6.743.545	5.688.653
Nutzungsentgelte – Lizenzeinnahmen aus den Patenten zur Kerzenherstellung	120.000	120.000
	<u>6.863.545</u>	<u>5.808.653</u>

6. Finanzierungsaufwendungen

	20x2	20X1
	WE	WE
Zinsen auf Bankdarlehen und Überziehungskredit	(21.250)	(30.135)
Zinsen aus Finanzierungsleasingverhältnis	(5.116)	(6.577)
	<u>(26.366)</u>	<u>(36.712)</u>

7. Ergebnis vor Steuern

Die folgenden Posten wurden zur Bestimmung des Ergebnisses vor Steuern als Aufwand (Ertrag) erfasst:

	20x2	20X1
	WE	WE
Gewinn aus dem Abgang von Sachanlagen	(63.850)	—
Planmäßige Abschreibung von Sachanlagen	270.360	219.547
Wertminderung von Sachanlagen (in Wertminderung von Sachanlagen/Verwaltungsaufwendungen erfasst)	30.000	
Planmäßige Abschreibung von Software (in planmäßigen Abschreibungen/Verwaltungsaufwendungen erfasst)	1.700	1.700
Aufwendungen für Leistungen an Arbeitnehmer	936.142	879.900
Kosten für Vorräte, die als Aufwand erfasst wurden	4.783.389	4.093.545

8. Ertragsteueraufwand

	20X2	20X1
	WE	WE
Tatsächliche Steuern	271.648	190.316
Latente Steuern (Anhangangabe 12)	(997)	(757)
	<u>270.651</u>	<u>189.559</u>

Die inländische Ertragssteuer wird mit 40% (20X1: 40%) des geschätzten steuerpflichtigen Jahresgewinns angesetzt.

Der gesamte Ertragsteueraufwand für das Jahr kann wie folgt aus dem handelsrechtlichen Periodenergebnis (vor Steuern) übergeleitet werden:

	20X2	20X1
	WE	WE
Ergebnis vor Steuern	655.957	457.147
Steuer zum inländischen Steuersatz von 40%	<u>262.383</u>	<u>182.859</u>
Steuereffekt aus bestimmten Vergütungsaufwendungen für Arbeitnehmer (WE 20.670 im Jahr 20X2 und WE 16.750 im Jahr 20X1), die im Gewinn vor Steuern erfasst und steuerlich nicht abzugsfähig sind	8.268	6.700
Steueraufwand des Jahres	<u>270.651</u>	<u>189.559</u>

9. Sachanlagen

	Grundstücke und Gebäude	Einbauten und BGA	Summe
	WE	WE	WE
Anschaffungs- oder Herstellungskosten			
1 January 20X1	1.960.000	907.045	2.867.045
Zugänge	—	435.000	435.000
Abgänge	—	(240.000)	(240.000)
31. Dezember 20X1	1.960.000	1.102.045	3.062.045
Zugänge	—	485.000	485.000
Abgänge	—	(241.000)	(241.000)
Umgegliedert als zur Veräußerung gehalten (Anhangangabe 15)		(1.550)	(1.550)
31. Dezember 20X2	1.960.000	1.344.495	3.304.495
Kumulierte planmäßige Abschreibungen und Wertminderungen			
1. Januar 20X1	360.000	321.043	681.043
Planmäßige jährliche Abschreibungen	30.000	189.547	219.547
Abzüglich kumulierter planmäßiger Abschreibungen auf abgegangene Vermögenswerte		(240.000)	(240.000)
31. Dezember 20X1	390.000	270.590	660.590
Planmäßige jährliche Abschreibungen	30.000	240.360	270.360
Wertminderung	—	30.000	30.000
Abzüglich kumulierter planmäßiger Abschreibungen auf abgegangene Vermögenswerte	—	(204.850)	(204.850)
Abzüglich kumulierter planmäßiger Abschreibungen auf Vermögenswerte, die als zur Veräußerung gehalten umgegliedert wurden (Anhangangabe 15)		(78)	(78)
31. Dezember 20X2	420.000	336.022	756.022
Buchwert			
31. Dezember 20X1	1.570.000	831.455	2.401.455
31. Dezember 20X2	1.540.000	1.008.473	2.548.473

Während der Periode wurde im Konzern ein wesentlicher Rückgang bei der Auslastung zweier Fahrzeuge festgestellt; dies führte zu einer Überprüfung ihrer beizulegenden Zeitwerte abzüglich Veräußerungskosten. Die Überprüfung führte zur Erfassung eines Wertminderungsaufwands von WE 30.000.

Der Konzernbuchwert der Einbauten und der Betriebs- und Geschäftsausstattung beinhaltet einen Betrag von WE 40.000 (20X1: WE 60.000) an Vermögenswerten, die im Rahmen eines Finanzierungsleasingverhältnisses gehalten werden.

10. Immaterielle Vermögenswerte

Software:

Anschaffungs- oder Herstellungskosten	WE
1. Januar 20X1	8.500
Zugänge	—
Abgänge	—
31. Dezember 20X1	<u>8.500</u>
Zugänge	—
Abgänge	—
31. Dezember 20X2	<u><u>8.500</u></u>
Kumulierte planmäßige Abschreibungen und Wertminderungen	
1. Januar 20X1	4.250
Planmäßige jährliche Abschreibungen	1.700
31. Dezember 20X1	<u>5.950</u>
Planmäßige jährliche Abschreibungen	1.700
31. Dezember 20X2	<u><u>7.650</u></u>
Buchwert	
31. Dezember 20X1	<u>2.550</u>
31. Dezember 20X2	<u>850</u>

11. Anteile an einem assoziierten Unternehmen

	20X2	20X1
	WE	WE
Anschaffungskosten der Anteile an einem assoziierten Unternehmen	<u>107.500</u>	<u>107.500</u>

Der Konzern besitzt 35% der Anteile an einem assoziierten Unternehmen, dessen Anteile nicht öffentlich gehandelt werden. Zusammengefasste Finanzinformationen des assoziierten Unternehmens sind nachfolgend wiedergegeben:

	20X2	20X1
	WE	WE
Summe der Vermögenswerte	559.509	589.423
Summe der Schulden	(167.128)	(156.312)
Nettovermögenswerte	<u>392.381</u>	<u>433.111</u>

	20X2	20X1
	WE	WE
Umsatzerlöse	518.887	528.536
Periodengewinn	111.137	118.534

12. Latente Steuern

Unterschiede zwischen den in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Beträgen und den an die Steuerbehörden berichteten Beträgen in Zusammenhang mit den Anteilen an dem Tochterunternehmen und dem assoziierten Unternehmen sind unbedeutend.

Der latente Steueranspruch ist der Steuereffekt eines erwarteten künftigen Ertragsteuervorteils aus Leistungen für langjährige Dienstzeit (Anhangangabe 18), die, solange sie nicht tatsächlich ausgezahlt werden, nicht abzugsfähig sind, aber bereits als Aufwand bei der Ermittlung des Konzerngewinns für das Geschäftsjahr erfasst wurden. Der Konzern hat den vollständigen latenten Steueranspruch angesetzt, weil es die Geschäftsleitung auf Grundlage der Erfahrungen vergangener Jahre und der künftigen Erwartungen für wahrscheinlich hält, dass zu versteuernde Gewinne verfügbar sein werden, gegen die der künftige Ertragsteuerabzug genutzt werden kann.

Im Folgenden werden die latenten Steuerschulden (-ansprüche) dargestellt, die vom Konzern im laufenden Geschäftsjahr und in Vorjahren erfasst wurden:

	Software	Leistungen für	Summe
		langjährige	
	WE	WE	WE
1. Januar 20X1	1.700	(3.855)	(2.155)
Belastung (Gutschrift) des Jahresergebnisses	(680)	(77)	(757)
1. Januar 20X2	1.020	(3.932)	(2.912)
Belastung (Gutschrift) des Jahresergebnisses	(680)	(317)	(997)
31. Dezember 20X2	340	(4.249)	(3.909)

Der latente Steueranspruch aus den Leistungen für langjährige Dienstzeit und die latente Steuerschuld für die Software beziehen sich auf Ertragssteuern desselben Rechtskreises. Da das Gesetz einen Nettoausgleich erlaubt, wurden sie in der Bilanz saldiert wie folgt ausgewiesen:

	20X2	20X1
	WE	WE
Latente Steuerschuld	340	1.020
Latenter Steueranspruch	(4.249)	(3.932)
	(3.909)	(2.912)

13. Vorräte

	20X2	20X1
	WE	WE
Rohstoffe	42.470	36.450
Unfertige Erzeugnisse	1.140	900
Fertigerzeugnisse	13.640	10.570
	<hr/>	<hr/>
	57.250	47.920
Verbrauchsmaterial, das als Bestandteil einer Veräußerungsgruppe als zur Veräußerung gehalten klassifiziert sind (Angabe 15)	131	—
	<hr/>	<hr/>
	57.381	47.920
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

14. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen

	20X2	20X1
	WE	WE
Forderungen aus Lieferungen	528.788	528.384
Erhaltene Anzahlungen	56.760	45.478
	<hr/>	<hr/>
	585.548	573.862
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

15. Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte

Am 10. Dezember 20X2 hat die Geschäftsführung beschlossen, eine der kürzlich erworbenen konzern-eigenen Rollmaschinen für Bienenwachskerzen zu veräußern. Mit mehreren interessierten Parteien haben Verhandlungen stattgefunden. Der Verkauf der Maschine wird innerhalb von zwölf Monaten erwartet; das schließt das erworbene Verbrauchsmaterial für den Gebrauch der Maschine und die Schuld gegenüber dem Lieferanten der Maschine mit ein. Deshalb wurden diese Posten als Veräußerungsgruppe klassifiziert und gesondert in der Bilanz ausgewiesen.

Die Einnahmen aus dem Abgang werden erwartungsgemäß den Nettobuchwert der relevanten Vermögenswerte und Schulden übersteigen; folglich wurde kein Wertminderungsaufwand für die als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Vermögenswerte erfasst.

Die hauptsächlichen Klassen von Vermögenswerten und Schulden in der Veräußerungsgruppe, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert sind, sind die folgenden:

	20X2
	WE
Sachanlagen	1.472
Verbrauchsmaterial	131
	<hr/>
	1.603
Schulden im Zusammenhang mit Vermögenswerten, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert sind	(1.550)
	<hr/>
	53
	<hr/> <hr/>

16. Gezeichnetes Kapital

Der Saldo von WE 30.000 zum 31.Dezember 20X1 und 20X2 umfasst 30.000 Stammaktien mit einem Nennwert von WE 1,00, die voll eingezahlt sind, ausgegeben wurde und sich im Umlauf befinden. Weitere 70.000 Aktien sind rechtlich genehmigt, aber nicht ausgegeben.

17. Überziehungskredite und Bankdarlehen

	20X2	20X1
	WE	WE
Überziehungskredite	83.600	115.508
Bankdarlehen – vollständig rückzahlbar im Jahr 20X4, vorzeitig rückzahlbar ohne Vertragsstrafe	50.000	150.000
	133.600	265.508

Der Überziehungskredit und das Bankdarlehen sind durch ein variables Pfandrecht auf die Vermögenswerte des Konzerns besichert.

18. Leistungen für langjährige Dienstzeit

Die Schulden für sonstige langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer stehen im Zusammenhang mit von einer staatlichen Institution garantierten Zahlungen für langjährige Dienstzeit. Alle Vollzeitkräfte des Personals, ausgenommen die Geschäftsführer, werden von diesem Programm abgedeckt. Am Ende jeder fünfjährigen Dienstzeit wird eine Zahlung in Höhe von 5 Prozent des Gehalts (bestimmt sich nach den zwölf Monaten vor der Zahlung) vorgenommen. Die Zahlung erfolgt als Teil des Dezembergehalts im fünften Jahr. Der Konzern finanziert die Verpflichtung nicht im Voraus.

Die Rückstellung, die am Ende des Jahres angesetzt werden muss, wird auf der Grundlage einer Barwertrechnung bestimmt. Dabei wird eine 3%-ige durchschnittliche jährliche Gehaltssteigerung mit einer Arbeitskräftefluktuation, die auf den jüngsten Erfahrungen des Konzerns basiert, angenommen und der Betrag mit dem aktuellen Marktzins für hochwertige Unternehmensanleihen abgezinst.

	WE
Stand 1. Januar 20X2	9.830
Zuführung zur Rückstellung im Geschäftsjahr	7.033
Geleistete Zahlungen im Geschäftsjahr	(6.240)
31. Dezember 20X2	10.623

Aufgegliedert in:

	20X2	20X1
	WE	WE
Kurzfristige Schuld	6.181	5.943
Langfristige Schuld	4.442	3.887
Summe	10.623	9.830

19. Verpflichtungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen

Der Konzern hält eine Spezialmaschine mit einer geschätzten Nutzungsdauer von fünf Jahren im Rahmen eines fünf Jahre laufenden Finanzierungsleasingverhältnisses. Die künftigen Mindestleasingzahlungen für jedes zukünftige Jahr lauten zum Geschäftsjahresende wie folgt:

	20X2	20X1
	WE	WE
Für 20X2	n/a	25.000
Für 20X3	25.000	25.000
Für 20X4	25.000	25.000
	<u>50.000</u>	<u>75.000</u>

Die Verpflichtung gliedert sich auf in:

	20X2	20X1
	WE	WE
Kurzfristig	21.461	19.884
Langfristig	23.163	44.624
	<u>44.624</u>	<u>64.508</u>

20. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

	20X2	20X1
	WE	WE
Kasse	26.700	20.875
Überziehungskredite	(83.600)	(115.508)
	<u>(56.900)</u>	<u>(94.633)</u>

21. Verpflichtungen aus Mietleasingverhältnissen

	20X2	20X1
	WE	WE
Mindestleasingzahlungen aus Mietleasingverhältnissen, die im laufenden Jahr als Aufwand erfasst wurden	26.100	26.100

Zum Bilanzstichtag hat der Konzern ausstehende Verpflichtungen aus nicht kündbaren Mietleasingverhältnissen, die wie folgt fällig werden:

	20X2	20X1
	WE	WE
Für 20X2	n/a	26.100
Für 20X3	13.050	13.050

Mietleasingzahlungen entsprechen den zu zahlenden Raten des Konzerns für bestimmte Teile der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Leasingverhältnisse werden durchschnittlich über einen Zeitraum von drei Jahren mit festgelegten Raten über denselben Zeitraum ausgehandelt.

22. Eventualschulden

Während des Geschäftsjahrs 2002 hat ein Kunde des Konzerns wegen eines Feuers, das von einer fehlerhaften Kerze verursacht wurde, ein Verfahren gegen die XYZ (Handels-) GmbH angestrengt. Der Kunde behauptet, dass sein Gesamtverlust WE 50.000 betrage, und fordert diesen Betrag von der Gesellschaft.

Die Anwälte des Konzerns räumen der Klage keinen Erfolg ein und haben empfohlen, diese anzufechten. In diesem Abschluss wurde keine Rückstellung gebildet, da die Geschäftsleitung des Konzerns das Eintreten eines Verlustes nicht für wahrscheinlich hält.

23. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Am 25. Januar 20X3 wurde einer der Lagerräume für Kerzen überschwemmt. Es wird erwartet, dass die Kosten für die Renovierung WE 36.000 betragen. Die Entschädigungszahlung von der Versicherung wird auf einen Betrag von WE 16.000 geschätzt.

24. Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Geschäftsvorfälle zwischen der Gesellschaft und seiner Tochtergesellschaft, die ein nahe stehendes Unternehmen darstellt, wurden bei der Konsolidierung eliminiert.

Der Konzern verkauft Waren an sein assoziiertes Unternehmen (siehe Anhangangabe 11), welches ein nahe stehendes Unternehmen darstellt, wie folgt:

	Verkauf von Gütern		Dem Konzern vom nahe stehenden Unternehmen geschuldete Beträge am Ende des Geschäftsjahrs	
	20X2	20X1	20X2	20X1
	WE	WE	WE	WE
Assoziiertes Unternehmen	10.000	8.000	800	400

Die Zahlungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen (siehe Anhangangabe 19) werden von einem Hauptgesellschafter des Unternehmens persönlich garantiert. Für diese Garantie wurde keine Gebühr verlangt.

Die Vergütung der Geschäftsführer und anderer Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen während des Jahres ergab sich wie folgt:

	20x2	20X1
	WE	WE
Gehälter	190.500	169.300
Sonstige kurzfristig fällige Leistungen	15.213	9.200
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	44.205	29.760

25. Genehmigung des Abschlusses

Dieser Abschluss wurde am 10. März 20X3 von der Geschäftsleitung genehmigt und zur Veröffentlichung freigegeben.

Angabecheckliste

Diese Angabecheckliste wurde aus den Angabevorschriften des [Entwurfs eines] IFRS für KMU abgeleitet.

- A1 Diese Angabecheckliste fasst die Angaben zusammen, die nach dem [Entwurf eines] *IFRS für KMU* erforderlich sind. In den meisten Fällen legt der [Entwurf eines] *IFRS für KMU* nicht fest, ob die Angaben im Anhang oder im eigentlichen Abschluss zu leisten sind. In mehreren Fällen werden Angaben allerdings ausdrücklich im Abschluss verlangt; diese sind in dieser Checkliste hervorgehoben.
- A2 Diese Checkliste behandelt Anhangangaben. Obwohl das Format der Darstellung nicht Gegenstand der Publikation ist, ist eine geforderte Darstellung häufig gleichbedeutend mit einer Angabevorschrift. Als Beispiel seien die Abschnitte 3 – 6 des [Entwurfs eines] *IFRS für KMU* angeführt, in denen der Ausweis bestimmter Posten in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung gefordert wird. Diese Ausweisvorschriften stellen im Wesentlichen Angabevorschriften dar und sind in dieser Checkliste enthalten.
- A3 Die Angabevorschriften im [Entwurf eines] *IFRS für KMU* sind als Mindestanforderungen anzusehen. Ein Unternehmen hat weitere Posten, Überschriften und Zwischensummen im eigentlichen Abschluss auszuweisen, wenn ein solcher Ausweis für das Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Veränderungen der Vermögens- und Finanzlage wichtig ist. Ebenso hat ein Unternehmen Informationen im Anhang zum Abschluss aufzunehmen, die nicht im eigentlichen Abschluss dargestellt werden, aber wichtig für dessen Verständnis sind.
- A4 Dem [Entwurf eines] *IFRS für KMU* zufolge ist ein Unternehmen in den folgenden Fällen verpflichtet oder berechtigt, einen International Financial Reporting Standard (IFRS) zu anzuwenden:
- (a) Das Unternehmen entscheidet sich für die Ausübung eines Wahlrechts hinsichtlich einer Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, das im [Entwurf eines] *IFRS für KMU* als Querverweis auf die IFRS enthalten ist. Zu den Beispielen gehören die Anwendung der direkten Methode bei der Erstellung der Kapitalflussrechnung, die Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* statt nach den Vorschriften in Abschnitt 11, die Equity-Methode für die Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, die Quotenkonsolidierung bei der Bilanzierung von Anteilen an Joint Ventures, die Methode des beizulegenden Zeitwertes für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, die Neubewertungsmethode bei Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten, die Aktivierung von Entwicklungskosten sowie die Aktivierung von Fremdkapitalkosten.
 - (b) Das Unternehmen ist verpflichtet oder berechtigt, einen IFRS anzuwenden, weil der [Entwurf eines] *IFRS für KMU* bestimmte Ereignisse, Geschäftsvorfälle oder Umstände nicht behandelt, diese aber in den IFRS abgedeckt werden. Dies kann der Fall sein, weil
 - (i) der [Entwurf eines] *IFRS für KMU* angibt, dass, falls ein KMU solche Ereignisse, Geschäftsvorfälle oder Umstände antrifft, es die Vorschriften des entsprechenden IFRS anzuwenden hat. Zu den Beispielen gehören die Berechnung des erzielbaren Betrags für den Geschäfts- oder Firmenwert, die anteilsbasierte Vergütungen durch einen Ausgleich in Eigenkapitalinstrumenten, die Rechnungslegung in Hochinflationländern, die spezielle Branchenbilanzierung (Rohstoffindustrien und Landwirtschaft) und die Zwischenberichterstattung;
 - (ii) ein Unternehmen nach Paragraph 10.4 des [Entwurf eines] *IFRS für KMU* berechtigt ist, die Vorschriften und Leitlinien aus den IFRS und den Interpretationen der IFRS anzuwenden, die sich mit ähnlichen und verwandten Sachverhalten befassen.
 - (c) Das Unternehmen entscheidet sich dafür, bei der Bilanzierung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten IAS 39 und nicht Abschnitt 11 zu folgen.

Ein Unternehmen, das einen IFRS in den vorgenannten Umständen verwendet, ist verpflichtet, die von diesem IFRS geforderten einschlägigen Angaben zu tätigen. Diese Angabecheckliste enthält diese möglichen Angaben nicht.

Angabevorschriften im [Entwurf eines] *IFRS für KMU* Abschnitt für Abschnitt

Abschnitt 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt erfordert keine Angaben.

Abschnitt 2 Konzepte und grundlegende Prinzipien

Dieser Abschnitt erfordert keine Angaben.

Abschnitt 3 Darstellung von Abschlüssen

Übereinstimmung mit dem [Entwurf eines] *IFRS für KMU*

<i>Paragraph</i>	
3.2	Ein Unternehmen, dessen Abschluss mit dem [Entwurf eines] <i>IFRS für KMU</i> in Einklang steht, hat diese Tatsache in einer ausdrücklichen und uneingeschränkten Erklärung im Anhang anzugeben.
3.4	Weicht ein Unternehmen von einer in diesem Standard[entwurf] enthaltenen Vorschrift gemäß Paragraph 3.3 ab, hat es Folgendes anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> (a) dass die Geschäftsleitung zu dem Schluss gekommen ist, dass der Abschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Cashflows des Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellt; (b) dass es dem <i>IFRS für KMU</i> nachgekommen ist, mit der Ausnahme, dass von einem spezifischen Erfordernis abgewichen wurde, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln; (c) die Art der Abweichung einschließlich der Bilanzierungsweise, die der <i>IFRS für KMU</i> fordern würde, den Grund, warum diese Bilanzierungsweise unter den gegebenen Umständen so irreführend wäre, dass sie zu einem Konflikt mit den Zielen des Abschlusses gemäß Abschnitt 2 führen würde, und die Bilanzierungsweise, die angewendet wurde; sowie (d) für jede dargestellte Periode die finanzielle Auswirkung der Abweichung auf jeden Abschlussposten, der bei Einhaltung des Erfordernisses berichtet worden wäre.
3.5	Ist ein Unternehmen in einer früheren Periode von einer in diesem Standard[entwurf] enthaltenen Bestimmung abgewichen und wirkt sich eine solche Abweichung auf Beträge im Abschluss der laufenden Periode aus, sind die in den Paragraphen 3.4 (c) und (d) vorgeschriebenen Angaben zu machen.
3.6	In den äußerst seltenen Fällen, in denen die Geschäftsleitung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Einhaltung einer Bestimmung in diesem Standard[entwurf] so irreführend wäre, dass es gemäß Abschnitt 2 zu einem Konflikt mit der Zielsetzung des Abschlusses von KMU kommen würde, aber die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen ein Abweichen von der Vorschrift verbieten, hat das Unternehmen die für irreführend erachteten Aspekte bestmöglich zu verringern, indem es Folgendes angibt: <ul style="list-style-type: none"> (a) die Art der Anforderung in diesem Standard[entwurf] und den Grund, warum diese Anforderung so irreführend wäre, dass sie nach Ansicht der Geschäftsleitung zu einem Konflikt mit der Zielsetzung des Abschlusses gemäß Abschnitt 2 führen würde; sowie (b) für jede dargestellte Periode die Anpassungen, die bei jedem Posten im Abschluss vorzunehmen wären, die nach Ansicht der Geschäftsleitung zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes erforderlich wären.
3.7	Werden die Abschlüsse nicht auf der Grundlage der Unternehmensfortführung aufgestellt, ist diese Tatsache gemeinsam mit den Grundlagen anzugeben, auf denen der Abschluss basiert, unter Angabe der Gründe, warum von einer Fortführung des Unternehmens nicht ausgegangen wird.

Neugliederungen

3.10	<p>Werden Darstellung oder Gliederung von Posten im Abschluss geändert, sind, außer wenn praktisch undurchführbar, auch die Vergleichsbeträge neu zu gliedern. Werden die Vergleichsbeträge umgegliedert, sind folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Art der Neugliederung; (b) der Betrag jedes neu gegliederten Postens bzw. jeder neu gegliederten Postengruppe; sowie (c) der Grund für die Neugliederung.
3.11	<p>Ist die Neugliederung der Vergleichsbeträge praktisch undurchführbar, sind folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) der Grund für die unterlassene Neugliederung und (b) die Art der Anpassungen, die bei einer Neugliederung erfolgt wären.

Vergleichsinformationen

3.12	<p>Sofern dieser Standard[entwurf] nichts anderes erlaubt oder vorschreibt, hat ein Unternehmen für alle Beträge im Abschluss Vergleichsinformationen hinsichtlich der vorangegangenen Vergleichsperiode anzugeben (einschließlich der Informationen, die in der Bilanz, der GuV, der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung sowie im Anhang angegeben werden). Ein Unternehmen hat verbale und beschreibende Informationen in die Vergleichsinformationen mit einzubeziehen, wenn sie für das Verständnis des Abschlusses der laufenden Periode von Bedeutung sind.</p>
------	---

Identifikation der Abschlussbestandteile

3.20	<p>Anzugeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) der Name des berichtenden Unternehmens sowie etwaige Änderungen dieses Namens seit dem Ende der vorangegangenen Berichtsperiode; (b) ob der Abschluss das einzelne Unternehmen oder einen Konzern abdeckt; (c) der Zeitpunkt des Endes der Berichtsperiode und die Periode, auf die sich der Abschluss bezieht; (d) die Berichtswährung wie in Abschnitt 30 definiert; und (e) wieweit bei der Darstellung von Beträgen im Abschluss gerundet wurde.
------	---

Abschnitt 4 Bilanz

Informationen, die in der Bilanz darzustellen sind

4.2	<p>Ein Unternehmen hat in der Bilanz mindestens die nachfolgenden Posten darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente; (b) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen; (c) Finanzielle Vermögenswerte (ohne die Beträge, die unter (a), (b) und (h) ausgewiesen werden); (d) Vorräte; (e) Sachanlagen; (f) Immaterielle Vermögenswerte; (g) Biologische Vermögenswerte; (h) nach der Equity-Methode bilanzierte Finanzinvestitionen; (i) die Summe der langfristigen Vermögenswerte, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, und der Vermögenswerte, die zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gemäß Abschnitt 36 gehören; (j) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten; (k) Finanzielle Verbindlichkeiten (ohne die Beträge, die unter (j) und (o) ausgewiesen werden); (l) Schulden und Ansprüche aus tatsächlichen Ertragsteuern; (m) Latente Steuerschulden und latente Steueransprüche (diese sind immer als langfristig zu klassifizieren); (n) die Schulden, die den Veräußerungsgruppen zugeordnet sind und als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden; (o) Rückstellungen; (p) Minderheitenanteile, getrennt dargestellt von dem Eigenkapital, das den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzuordnen ist; und (q) Eigenkapital, das den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzuordnen ist.
-----	--

Unterscheidung in kurz- und langfristig

4.5	<p>Ein Unternehmen hat kurzfristige und langfristige Vermögenswerte sowie kurzfristige und langfristige Schulden als getrennte Gliederungsgruppen in der Bilanz gemäß den Paragraphen 4.6 - 4.9 darzustellen, sofern eine Darstellung nach der Liquidität nicht verlässlich und relevanter ist. Falls diese Ausnahme zutrifft, sollen sämtliche Vermögenswerte und Schulden ungefähr ihrer Liquiditätsnähe nach dargestellt werden.</p>
-----	---

Informationen, die entweder in der Bilanz oder im Anhang darzustellen sind

4.12	<p>Ein Unternehmen hat folgende Untergliederungen der ausgewiesenen Bilanzposten entweder in der Bilanz oder im Anhang anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Gruppen von Sachanlagen werden gemäß Abschnitt 16; (b) Beträge, die von Handelskunden gefordert werden, Beträge, die von nahe stehenden Unternehmen und Personen gefordert werden, Vorauszahlungen und sonstige Beträge; (c) Klassen von Vorräten gemäß Abschnitt 12, wie etwa Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und Fertigerzeugnisse; (d) Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer und sonstige Rückstellungen; und (e) Klassen des Eigenkapitals, wie etwa eingezahltes Kapital, Agio, Gewinnrücklagen sowie direkt im Eigenkapital erfasste Ertrags- und Aufwandsposten, soweit gemäß diesem Standard[entwurf] erforderlich.
4.13	<p>Ein Unternehmen mit gezeichnetem Kapital hat Folgendes entweder in der Bilanz oder im Anhang anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) für jede Klasse von gezeichnetem Kapital: <ul style="list-style-type: none"> (i) die Anzahl der genehmigten Anteile; (ii) die Anzahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Anteile, und die Anzahl der ausgegebenen und nicht voll eingezahlten Anteile; (iii) den Nennwert pro Anteil oder die Aussage, dass die Anteile keinen Nennwert haben; (iv) eine Überleitungsrechnung der Anzahl der ausstehende Anteile am Anfang und am Ende der Periode (siehe Paragraph 21.12 für weitere Leitlinien); (v) die Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen der jeweiligen Klasse einschließlich Beschränkungen bei der Ausschüttung von Dividenden und der Rückzahlung des Kapitals; (vi) Anteile an dem Unternehmen, die durch das Unternehmen selbst, seine Tochterunternehmen oder assoziierte Unternehmen gehalten werden; und (vii) Anteile, die für die Ausgabe aufgrund von Optionen und Verkaufsverträgen vorgehalten werden, unter Angabe der Modalitäten und Beträge; sowie (b) eine Beschreibung jeder Rücklage innerhalb des Eigenkapitals.
4.14	<p>Ein Unternehmen ohne gezeichnetes Kapital, wie etwa eine Personengesellschaft oder ein Treuhandfond, hat Informationen anzugeben, die den in Paragraph 4.13(a) geforderten gleichwertig sind, und Bewegungen während der Periode in jeder Eigenkapitalkategorie sowie die Rechte, Vorzüge und Beschränkungen jeder Eigenkapitalkategorie zu zeigen.</p>
21.12	<p>Nach Paragraph 4.13(a)(iv) muss ein Unternehmen mit Aktienkapital entweder in der Bilanz oder im Anhang für jede Aktienkapitalklasse eine Überleitung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile (oder eines anderen Mengenmaßes) am Anfang und am Ende der Periode angeben. In dieser Überleitung hat das Unternehmen jede bedeutende Änderung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile getrennt zu bezeichnen. Dazu gehören Neuemissionen, Ausübungen von Optionen, Rechten und Optionscheinen, Umwandlungen von wandelbaren Wertpapieren, Transaktionen mit eigenen Anteilen, Unternehmenszusammenschlüsse sowie Gratisausgaben (Aktividenden) und Aktiensplits.</p>

Abschnitt 5 Gewinn- und Verlustrechnung

Informationen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen sind

5.3	<p>Ein Unternehmen hat in der Gewinn- und Verlustrechnung für die betreffende Periode mindestens nachfolgende Posten darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Umsatzerlöse; (b) Finanzierungsaufwendungen; (c) Gewinn- und Verlustanteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, die nach der Equity-Methode bilanziert werden; (d) Steueraufwendungen; (e) einen gesonderten Betrag, welcher der Summe aus (i) dem Ergebnis nach Steuern aufgebener Geschäftsbereiche und (ii) dem Ergebnis nach Steuern, das bei der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten oder der Veräußerung der Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppe(n), die den aufgegebenen Geschäftsbereich darstellen, erfasst wurde (siehe Abschnitt 36), entspricht; und (f) das Ergebnis.
5.4	<p>Ein Unternehmen hat in der Gewinn- und Verlustrechnung für die betreffende Periode folgende Posten als Ergebniszuordnung getrennt darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Gewinne bzw. Verluste, die den Minderheitsanteilen zuzurechnen sind; und (b) Gewinne bzw. Verluste, die den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist.

Informationen, die entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen sind

5.7	<p>Ein Unternehmen hat die Art und den Betrag wesentlicher Ertrags- oder Aufwandsposten gesondert anzugeben. Diese Angaben müssen beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) außerplanmäßige Abschreibungen von Sachanlagen auf den beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten sowie die Wertaufholung solcher außerplanmäßiger Abschreibungen; (b) außerplanmäßige Abschreibungen der Vorräte auf den Nettoveräußerungserlös sowie die Wertaufholung solcher außerplanmäßiger Abschreibungen; (c) Restrukturierungen der Tätigkeiten eines Unternehmens und die Auflösung von Rückstellungen für Restrukturierungsaufwand; (d) Abgang von Posten der Sachanlagen; (e) Veräußerungen von Finanzanlagen; (f) aufgegebene Geschäftsbereiche; (g) die Beendigung von Rechtsstreitigkeiten; und (h) die Auflösung von sonstigen Rückstellungen.
5.9	<p>Ein Unternehmen hat eine Aufwandsgliederung darzustellen, die entweder auf der Art der Aufwendungen oder auf der Funktion der Aufwendungen innerhalb des Unternehmens beruht, je nachdem, welche Darstellungsweise verlässliche und relevantere Informationen ermöglicht.</p>
5.10	<p>Unternehmen, die das Umsatzkostenverfahren anwenden, haben zusätzliche Informationen über die Art der Aufwendungen, einschließlich des Aufwandes für planmäßige Abschreibungen und Amortisationen sowie des Aufwands für Leistungen an Arbeitnehmer, anzugeben.</p>

Abschnitt 6 Aufstellung der Veränderung des Eigenkapitals und Aufstellung über das Ergebnis und die Gewinnrücklagen

Informationen, die in der Aufstellung über die Veränderungen des Eigenkapitals darzustellen sind

6.2	<p>Ein Unternehmen hat eine Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals zu erstellen, die folgende Posten enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) das Periodenergebnis; (b) jeden Ertrags- und Aufwandsposten, der für die betreffende Periode nach diesem Standard[entwurf] direkt im Eigenkapital erfasst wird, sowie die Summe dieser Posten; (c) den Gesamtertrag und -aufwand für die Periode (als Summe von (a) und (b)), wobei die Beträge, die den Anteilseignern des Mutterunternehmens bzw. den Minderheitenanteilen zuzurechnen sind, getrennt auszuweisen sind; und (d) für jede Eigenkapitalkomponente die Auswirkungen von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Bereinigung von Fehlern gemäß Abschnitt 10.
-----	---

Informationen, die entweder in der Aufstellung über die Veränderungen des Eigenkapitals oder im Anhang darzustellen sind

6.3	<p>Ein Unternehmen hat darüber hinaus entweder in der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals oder im Anhang anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Beträge der Einlagen von den Anteilseignern und der Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen an die Anteilseigner, wobei die Ausgabe von Aktien, Geschäftsvorfälle mit eigenen Anteilen sowie Dividendenzahlungen und sonstige Ausschüttungen an die Anteilseigner gesondert auszuweisen sind; (b) den Betrag der Gewinnrücklagen (d.h. die angesammelten Periodenergebnisse) zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode sowie die Bewegungen während der Periode; und (c) eine Überleitung des Buchwerts jeder Kategorie des gezeichneten Kapitals und sämtlicher direkt im Eigenkapital erfasster Ertrags- und Aufwandsposten (siehe Paragraph 6.2 (b)) zu Beginn und zum Ende der Periode, die jede Änderung gesondert angibt.
-----	---

Informationen, die in der Aufstellung über das Ergebnis und die Gewinnrücklagen darzustellen sind

6.5	<p>Ein Unternehmen hat in der Aufstellung über das Ergebnis und die Gewinnrücklagen zusätzlich zu den Informationen, die nach Abschnitt 5 gefordert werden, folgende Posten darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Gewinnrücklagen zu Beginn der Berichtsperiode; (b) beschlossene und gezahlte oder zahlbare Dividenden während der Periode; (c) Anpassungen der Gewinnrücklagen infolge von Korrekturen von Fehlern früherer Perioden; (d) Anpassungen der Gewinnrücklagen infolge von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; sowie (e) die Gewinnrücklagen zum Ende der Berichtsperiode.
-----	---

Abschnitt 7 Kapitalflussrechnung

7.3	Die Kapitalflussrechnung hat Cashflows für eine Berichtsperiode zu enthalten, die nach betrieblichen Tätigkeiten, Investitionstätigkeiten und Finanzierungstätigkeiten klassifiziert werden.
7.7	Ein Unternehmen hat Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit in einer der beiden folgenden Formen darzustellen: (a) der direkten Methode, bei der die Hauptklassen der Bruttoeinzahlungen und Bruttoauszahlungen angegeben werden; oder (b) der indirekten Methode, bei der das Periodenergebnis um Auswirkungen von nicht zahlungswirksamen Geschäftsvorfällen, Abgrenzungen oder Rückstellungen von vergangenen oder künftigen betrieblichen Ein- oder Auszahlungen sowie um Ertrags- und Aufwandsposten, die dem Investitions- oder Finanzierungsbereich zuzurechnen sind, berichtigt wird.

Darstellung der Cashflows aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit

7.10	Ein Unternehmen hat die Hauptgruppen der Bruttoeinzahlungen und Bruttoauszahlungen, die aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit entstehen, separat auszuweisen. Die Summe der Cashflows aus dem Erwerb und der Veräußerung von Tochterunternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten ist gesondert darzustellen und als betriebliche Tätigkeit zu klassifizieren.
------	---

Zinsen und Dividenden

7.14	Ein Unternehmen hat Cashflows aus erhaltenen und gezahlten Zinsen und Dividenden jeweils gesondert anzugeben.
------	---

Ertragsteuern

7.17	Ein Unternehmen hat Cashflows aus Ertragsteuern gesondert anzugeben und als Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit zu klassifizieren, es sei denn, sie können bestimmten Finanzierungs- und Investitionstätigkeiten zugeordnet werden. Wenn die steuerbezogenen Cashflows mehr als einer Tätigkeit zugeordnet werden, hat das Unternehmen den Gesamtbetrag der gezahlten Steuern anzugeben.
------	--

Nicht zahlungswirksame Transaktionen

7.18	Ein Unternehmen hat Investitions- und Finanzierungsvorgänge, welche nicht zu einer Veränderung von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten führen, aus der Kapitalflussrechnung auszunehmen. Ein Unternehmen hat solche Vorgänge an anderer Stelle im Abschluss derart anzugeben, dass alle notwendigen Informationen über diese Investitions- und Finanzierungsvorgänge bereitgestellt werden.
------	---

Bestandteile der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

7.20	Ein Unternehmen hat die Bestandteile der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente anzugeben und eine Überleitungsrechnung vorzunehmen, in der die Beträge der Kapitalflussrechnung den entsprechenden Bilanzposten gegenübergestellt werden.
------	--

Weitere Angaben

7.21	Ein Unternehmen hat in Verbindung mit einer Stellungnahme der Geschäftsleitung den Betrag an wesentlichen Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten anzugeben, die vom Unternehmen gehalten werden und über die das Unternehmen nicht verfügen kann. Es kann vorkommen, dass ein Unternehmen über gehaltene Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente u.a. aufgrund ausländischer Devisenverkehrskontrollen oder gesetzlicher Einschränkungen nicht verfügen kann.
------	--

Abschnitt 8 Anhang

8.3	Ein Unternehmen hat Anhangangaben, soweit praktikabel, systematisch darzustellen. Jeder Posten im eigentlichen Abschluss muss einen Querverweis auf sämtliche dazugehörenden Informationen im Anhang aufweisen.
8.4	Ein Unternehmen stellt Anhangangaben normalerweise in der folgenden Reihenfolge dar: <ul style="list-style-type: none"> (a) eine Erklärung, dass der Abschluss in Übereinstimmung mit dem <i>IFRS für KMU</i> aufgestellt wurde (siehe Paragraph 3.2); (b) eine Zusammenfassung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (siehe Paragraph 8.5); (c) ergänzende Informationen zu den im eigentlichen Abschluss dargestellten Posten in der Reihenfolge, in der jeder Abschlussbestandteil und jeder Posten dargestellt wird; und (d) andere Angaben, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> (i) Eventualschulden und Eventualforderungen (siehe Abschnitt 20) sowie nicht bilanzierte vertragliche Verpflichtungen; (ii) nicht-finanzielle Angaben; (iii) den Betrag der vor der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung vorgeschlagenen oder beschlossenen Dividenden an die Anteilseigner des Unternehmens, die aber in der Periode nicht als Ausschüttung an die Eigenkapitalgeber erfasst wurden, sowie den Betrag je Anteil; und (iv) den Betrag der aufgelaufenen, noch nicht bilanzierten Vorzugsdividenden.

Angaben der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

8.5	Ein Unternehmen hat bei der Zusammenfassung der maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Folgendes anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> (a) den (die) bei der Erstellung des Abschlusses herangezogene(n) Bewertungsmaßstab(stäbe); (b) die vom Unternehmen gewählte Bilanzierungs- oder Bewertungsmethode, wann immer das Unternehmen für ein Ereignis, einen Geschäftsvorfall, ein anderes Ereignis oder eine Bedingung eine Bilanzierungs- oder Bewertungsmethode anwendet, für die dieser Standard[entwurf] ein Bilanzierungs- und Bewertungswahlrecht einräumt; und (c) sonstige angewendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die für das Verständnis des Abschlusses relevant sind.
-----	---

Informationen über die Ermessensausübung

8.6	Ein Unternehmen hat in der Zusammenfassung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden oder in den sonstigen Erläuterungen die Ermessensausübung der Geschäftsleitung bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – mit Ausnahme solcher, bei denen Schätzungen verwendet werden (siehe Paragraph 8.7) –, die die bedeutendste Auswirkung auf die Beträge im Abschluss haben, anzugeben.
-----	---

Informationen über die Hauptquellen der Schätzungsunsicherheiten

8.7	<p>Das Unternehmen hat im Anhang die wichtigsten zukunftsbezogenen Annahmen anzugeben, sowie Angaben über sonstige wesentliche Quellen von Schätzungsunsicherheiten am Ende der Berichtsperiode zu machen, bei denen ein beträchtliches Risiko besteht, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahrs eine wesentliche Anpassung der Buchwerte der ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden erforderlich wird. Bezüglich solcher Vermögenswerte und Schulden sind im Anhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) ihre Art sowie (b) ihr Buchwert am Ende der Berichtsperiode anzugeben.
-----	--

Informationen über extern auferlegte Kapitalvorschriften

8.8	<p>Wenn ein Unternehmen extern auferlegten Kapitalvorschriften unterliegt, hat es anzugeben, welcher Art diese Vorschriften sind und wie mit ihnen umgegangen wird, einschließlich der Angabe, ob die Vorschriften eingehalten wurden.</p>
-----	--

Abschnitt 9 Konzern- und separate Einzelabschlüsse

Separate Einzelabschlüsse

9.19	<p>Wenn ein Mutterunternehmen, ein Partnerunternehmen mit einer Beteiligung an einem gemeinschaftlich geführten Unternehmen oder ein Anteilseigner an einem assoziierten Unternehmen separate Einzelabschlüsse aufstellt, dann müssen die separaten Einzelabschlüsse folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) dass es sich bei den Abschlüssen um separate Einzelabschlüsse handelt und die Gründe, warum die Abschlüsse aufgestellt wurden, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben; (b) eine Auflistung wesentlicher Anteile an Tochterunternehmen, gemeinschaftlich geführten Unternehmen und assoziierten Unternehmen unter Angabe des Namens, des Sitzlandes, der Beteiligungsquote und, soweit abweichend, der Stimmrechtsquote; und (c) eine Beschreibung der Bilanzierungsmethode der unter (b) aufgeführten Anteile; <p>sowie die Angabe des Konzernabschlusses, auf den sie sich beziehen.</p>
------	--

Kombinierte Abschlüsse

9.22	<p>Wenn ein Unternehmen einen kombinierten Abschluss aufstellt und ihn als übereinstimmend mit dem <i>IFRS für KMU</i> darstellt, muss dieser Abschluss mit allen Vorschriften dieses Standard[entwurf]s übereinstimmen. Konzerninterne Geschäftsvorfälle und Salden sind zu eliminieren; Gewinne oder Verluste, die aus konzerninternen Geschäftsvorfällen resultieren und die in Vermögenswerten wie z.B. Vorräten und Anlagevermögen ausgewiesen werden, sind zu eliminieren; die Abschlüsse der Unternehmen, die in dem kombinierten Abschluss enthalten sind, sind auf den gleichen Berichtsstichtag aufzustellen, es sei denn, dass dies praktisch undurchführbar ist; und für ähnliche Geschäftsvorfälle und andere Ereignisse unter vergleichbaren Umständen sind einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu verwenden. Die Angaben haben die Tatsache zu enthalten, dass der Abschluss einen kombinierten Abschluss darstellt, und Informationen über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen, die nach Abschnitt 33 gefordert werden.</p>
------	---

Abschnitt 10 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Schätzungen und Fehler

Angabe von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

10.11	<p>Wenn die erstmalige Anwendung dieses Standard[entwurf]s oder einer Änderung dieses Standard[entwurf]s eine Auswirkung auf die Berichtsperiode oder irgendeine frühere Periode hat oder eventuell eine Auswirkung auf zukünftige Perioden hätte, hat ein Unternehmen folgendes anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Art der Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode; (b) den Anpassungsbetrag für die Berichtsperiode sowie, soweit durchführbar, für jede dargestellte frühere Periode für jeden einzelnen betroffenen Posten des Abschlusses; (c) den Anpassungsbetrag, soweit durchführbar, im Hinblick auf Perioden vor denjenigen, die ausgewiesen werden; und (d) eine Erklärung, falls die Ermittlung der gemäß (b) und (c) anzugebenden Beträge praktisch undurchführbar ist. <p>Diese Angaben müssen in Abschlüssen späterer Perioden nicht wiederholt werden.</p>
10.12	<p>Wenn eine freiwillige Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode eine Auswirkung auf die Berichtsperiode oder irgendeine frühere Periode hat oder eventuell eine Auswirkung auf zukünftige Perioden hätte, hat ein Unternehmen Folgendes anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Art der Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode; (b) die Gründe, weswegen die Anwendung der neuen Bilanzierungs- und Bewertungsmethode verlässliche und relevantere Informationen vermittelt; (c) den Anpassungsbetrag für die Berichtsperiode, sowie, soweit durchführbar, für jede dargestellte frühere Periode, für jeden einzelnen betroffenen Posten des Abschlusses; (d) den Anpassungsbetrag, soweit durchführbar, im Hinblick auf Perioden vor denjenigen, die ausgewiesen werden; und (e) eine Erklärung, falls die Ermittlung der gemäß c) und d) anzugebenden Beträge praktisch undurchführbar ist. <p>Diese Angaben müssen in Abschlüssen späterer Perioden nicht wiederholt werden.</p>

Angaben zur Änderung von Schätzungen

10.16	<p>Ein Unternehmen hat die Art und den Betrag einer Änderung einer Schätzung anzugeben, die eine Auswirkung in der Berichtsperiode hat oder von der erwartet wird, dass sie Auswirkungen auf zukünftige Perioden hat, es sei denn, dass die Angabe der Schätzung dieser Auswirkung auf zukünftige Perioden praktisch undurchführbar ist.</p>
10.17	<p>Erfolgt die Angabe des Betrags der Auswirkung auf zukünftige Perioden nicht, weil die Schätzung dieser Auswirkung praktisch undurchführbar ist, so hat das Unternehmen diesen Umstand anzugeben.</p>

Angabe von Fehlern aus früheren Perioden

10.23	<p>Ein Unternehmen hat Folgendes in Bezug auf Fehler aus früheren Perioden anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Art des Fehlers aus einer früheren Periode; (b) die betragsmäßige Korrektur für jeden einzelnen betroffenen Posten des Abschlusses für jede dargestellte frühere Periode, soweit durchführbar; (c) die betragsmäßige Korrektur zu Beginn der frühesten dargestellten Periode und (d) die Umstände, die zu diesem Zustand geführt haben, und eine Beschreibung, wie und ab wann der Fehler beseitigt wurde, falls eine rückwirkende Anpassung für eine bestimmte frühere Periode praktisch undurchführbar ist. <p>Diese Angaben müssen in Abschlüssen späterer Perioden nicht wiederholt werden.</p>
-------	--

Abschnitt 11 **Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten**

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Finanzinstrumente

11.40	In Übereinstimmung mit Paragraph 8.5 aus Abschnitt 8 hat ein Unternehmen in der Zusammenfassung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden die für Finanzinstrumente verwendete(n) Bewertungsmaßstab(stäbe) und die anderen für Finanzinstrumente angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die für ein Verständnis des Abschlusses relevant sind, anzugeben.
-------	---

Bilanz – Kategorien finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten

11.41	<p>Ein Unternehmen hat die Buchwerte für jede der folgenden Kategorien von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten insgesamt und für wesentliche Arten von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten innerhalb jeder Kategorie entweder unmittelbar in der Bilanz oder im Anhang anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (Paragraph 11.8); (b) zu fortgeführten Anschaffungskosten abzüglich Wertminderungen bewertete finanzielle Vermögenswerte (Paragraph 11.7(a)); (c) zu Anschaffungskosten bewertete Eigenkapitalinstrumente (Paragraph 11.7(c)); (d) zu Anschaffungskosten abzüglich Wertminderungen bewertete Kreditzusagen (Paragraph 11.7(b)); (e) erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten (Paragraph 11.8); und (f) zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten (Paragraph 11.7(a)).
11.42	Für alle zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten hat das Unternehmen die Grundlage zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts anzugeben, z.B. den auf einem aktiven Markt notierten Preis oder die Bewertungsmethode. Wenn eine Bewertungsmethode verwendet wird, hat das Unternehmen die Annahmen anzugeben, die zur Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte für jede Klasse finanzieller Vermögenswerte oder finanzieller Verbindlichkeiten herangezogen werden. Soweit zutreffend, gibt ein Unternehmen beispielsweise Informationen über die Annahmen bezüglich der Vorfälligkeitsraten, der geschätzten Zahlungsausfallraten sowie der Zinssätze oder Diskontierungssätze an.
11.43	Ist eine verlässliche Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts für ein erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewertenden Eigenkapitalinstrument nicht mehr möglich, hat das Unternehmen diese Tatsache anzugeben.

Ausbuchung

11.44	<p>Wenn ein Unternehmen finanzielle Vermögenswerte in einer Transaktion, welche die Bedingungen für eine Ausbuchung nicht erfüllt, an eine andere Partei überträgt (siehe Paragraphen 11.24 bis 11.26), hat das Unternehmen für jede Klasse solcher finanzieller Vermögenswerte</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Art der Vermögenswerte, (b) die Art der Eigentumsrisiken und -chancen, die bei dem Unternehmen verbleiben sowie (c) die Buchwerte der Vermögenswerte und etwaiger zugehöriger Verbindlichkeiten, die das Unternehmen weiterhin erfasst, <p>anzugeben.</p>
-------	---

Sicherheiten

11.45	<p>Hat ein Unternehmen einen finanziellen Vermögenswert als Sicherheit für Schulden oder Eventualschulden verpfändet, hat es anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) den Buchwert der finanziellen Vermögenswerte, die als Sicherheit verpfändet wurden; und (b) die Vertragsbedingungen bezüglich der Verpfändung.
-------	---

Zahlungsverzug und Vertragsverletzungen bei Darlehensverbindlichkeiten

11.46	<p>Zu den am Berichtsstichtag angesetzten Darlehensverbindlichkeiten hat ein Unternehmen Folgendes anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Einzelheiten zu jeglichen Zahlungsverzügen während der Periode bezogen auf die Tilgungs- oder Zinszahlungen, den Tilgungsfonds oder die Tilgungsbedingungen solcher Darlehensverbindlichkeiten, die den Kreditgeber zu einer Rückzahlung am Berichtsstichtag berechtigen; (b) den Buchwert der Darlehensverbindlichkeiten, bei denen das Unternehmen zum Berichtsstichtag in Verzug ist; und (c) ob der Zahlungsverzug behoben wurde oder die Bedingungen der Darlehensverbindlichkeiten neu verhandelt wurden, bevor der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde.
11.47	<p>Treten während der Periode andere als die in Paragraph 11.46 beschriebenen Verletzungen der Darlehensvertragsbedingungen auf, hat ein Unternehmen dieselben Informationen wie in Paragraph 11.46 anzugeben, falls diese Vertragsverletzungen den Kreditgeber berechtigen, eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen (es sei denn, dass die Vertragsverletzung am oder vor dem Berichtsstichtag behoben oder die Darlehensverbindlichkeiten neu verhandelt wurden).</p>

Gewinn- und Verlustrechnung und Eigenkapital – Ertrags-, Aufwands-, Gewinn- oder Verlustposten

11.48	<p>Ein Unternehmen hat die folgenden Ertrags-, Aufwands-, Gewinn- oder Verlustposten entweder im eigentlichen Abschluss oder im Anhang anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Nettogewinne oder -verluste, die erfasst werden für: <ul style="list-style-type: none"> (i) erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte; (ii) erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten; (iii) zu fortgeführten Anschaffungskosten abzüglich Wertminderungen bewertete finanzielle Vermögenswerte; und (iv) zu fortgeführten Anschaffungskosten abzüglich Wertminderungen bewertete finanzielle Verbindlichkeiten; (b) die Bruttozinserträge und Bruttozinsaufwendungen (ermittelt unter Verwendung der Effektivzinsmethode) für finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden; und (c) den Betrag eines etwaigen Wertminderungsaufwands für jede Gruppe finanzieller Vermögenswerte.
-------	--

Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

11.49	<p>Ein Unternehmen hat die folgenden Angaben für Sicherungsbeziehungen zu tätigen, getrennt für jede der in Paragraph 11.31 beschriebenen vier Risikoarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) eine Beschreibung der Sicherungsbeziehung; (b) eine Beschreibung der Finanzinstrumente, die als Sicherungsinstrumente bestimmt wurden nebst ihrer beizulegenden Zeitwerte am Berichtsstichtag; sowie (c) die Art der abgesicherten Risiken, einschließlich einer Beschreibung des Grundgeschäfts.
11.50	<p>Bei der Absicherung von Festzinsrisiken oder von Preisrisiken einer gehaltenen Ware (Paragraphen 11.33 bis 11.36) hat ein Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) den erfolgswirksam erfassten Änderungsbetrag des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments und (b) den erfolgswirksam erfassten Änderungsbetrag des beizulegenden Zeitwerts des Grundgeschäfts anzugeben.
11.51	<p>Bei der Absicherung von variablen Zinsänderungsrisiken, von Währungsrisiken, von Preisrisiken eines schwebenden Geschäfts oder einer erwarteten und mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretenden Transaktion oder einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb (Paragraphen 11.37 bis 11.39) hat ein Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Perioden, in denen der Eintritt der Cashflows und deren Auswirkung auf das Ergebnis erwartet wird; (b) eine Beschreibung jeder erwarteten Transaktion, für die bislang eine Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen verwendet wurde, deren Eintritt aber nicht mehr erwartet wird; (c) der Änderungsbetrag des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments, der während der Periode im Eigenkapital erfasst wurde (Paragraph 11.37); (d) der Betrag, der aus dem Eigenkapital entfernt und erfolgswirksam im Periodenergebnis erfasst wurde, wobei der Betrag für jeden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen ist (Paragraphen 11.38 und 11.39), <p>anzugeben.</p>

Risiken, die mit zu Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstrumenten verbunden sind

11.52	<p>Für finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten abzüglich Wertminderungen bewertet werden, hat das Unternehmen die wesentlichen Ausstattungsmerkmale, die die Höhe, den zeitlichen Anfall und die Wahrscheinlichkeit der zukünftigen Cashflows beeinflussen, anzugeben, einschließlich dem Zinsänderungsrisiko, dem Währungsrisiko und dem Ausfallrisiko.</p>
-------	--

Abschnitt 12 Vorräte

12.21	<p>Ein Unternehmen hat</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bei der Bewertung der Vorräte, einschließlich der verwendeten Bewertungsvereinfachungsverfahren, (b) den Gesamtbuchwert der Vorräte und die Buchwerte in einer unternehmensspezifischen Untergliederung, (c) den Betrag der Vorräte, die in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst worden sind (Umsatzkosten), (d) den Betrag jeglicher Wertminderungen von Vorräten, die gemäß den Paragraphen 12.18 und 26.2 bis 26.4 in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst worden sind, (e) den Betrag jeglicher vorgenommenen Wertaufholungen, die in der Periode gemäß den Paragraphen 12.18 und 26.4 erfasst worden sind, sowie eine Beschreibung der Umstände oder Ereignisse, die zu dieser Wertaufholung geführt haben, sowie (f) den Buchwert der Vorräte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten verpfändet sind, anzugeben.
-------	---

Abschnitt 13 Anteile an assoziierten Unternehmen

13.7	<p>Ein Anteilseigner eines assoziierten Unternehmens hat</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) seine Bilanzierungs- und Bewertungsmethode für Anteile an assoziierten Unternehmen, (b) den beizulegenden Zeitwert von Anteilen an assoziierten Unternehmen, für die öffentlich notierte Marktpreise existieren, (c) zusammenfassende Finanzinformationen über die assoziierten Unternehmen, einschließlich der aggregierten Beträge der Vermögenswerte, Schulden, Erlöse und Periodengewinne und -verluste, zusammen mit dem prozentualen Anteil am Eigentum der assoziierten Unternehmen, sowie (d) Art und Umfang jeglicher bedeutender Beschränkungen (z.B. aus Darlehensvereinbarungen oder infolge aufsichtsrechtlicher Bestimmungen) der Fähigkeit des assoziierten Unternehmens, Finanzmittel in Form von Bardividenden oder Darlehens- und Vorschusstilgungen an den Anteilseigner zu transferieren, anzugeben.
------	---

Abschnitt 14 Anteile an Joint Ventures

14.16	<p>Ein Gesellschafter eines Joint Ventures hat die Summe der folgenden Eventualschulden getrennt vom Betrag anderer Eventualschulden anzugeben, es sei denn, die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts ist äußerst gering:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) jegliche Eventualschulden, die der Gesellschafter in Bezug auf seinen Anteil an Joint Ventures und seinen Anteil an jeder dieser Eventualschulden, die gemeinsam mit den anderen Partnerunternehmen eingegangen wurden, eingegangen ist; (b) seinen Anteil an den Eventualschulden der Joint Ventures selbst, für die es eventuell haftet; sowie (c) jene Eventualschulden, welche aus der eventuellen Haftung des Gesellschafters für die Schulden der anderen Partnerunternehmen des Joint Ventures entstehen
-------	---

14.17	<p>Ein Gesellschafter eines Joint Ventures hat zudem</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Summe seiner Verpflichtungen in Bezug auf Joint Ventures einschließlich seines Anteils an den Kapitalverpflichtungen, welche gemeinschaftlich mit anderen Partnerunternehmen eingegangen wurden, sowie seinen Anteil an den Kapitalverpflichtungen der Joint Ventures selbst, (b) eine Auflistung und Beschreibung der Anteile an bedeutenden Joint Ventures sowie die Anteilsquote an gemeinschaftlich geführten Unternehmen sowie (c) die für seine Anteile an gemeinschaftlich geführten Unternehmen verwendete Bilanzierungsmethode <p>anzugeben.</p>
-------	--

Abschnitt 15 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

Modell des beizulegenden Zeitwerts

15.5	<p>Ein Unternehmen, welches sich für die Verwendung des Modells des beizulegenden Zeitwerts entscheidet, hat IAS 40 <i>Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien</i> anzuwenden (siehe insbesondere die Paragraphen 33 bis 55) und die nach den Paragraphen 75 bis 78 dieses Standards vorgeschriebenen Angaben zu tätigen.</p>
------	--

Anschaffungskostenmodell

15.6	<p>Ein Unternehmen, welches sich für die Verwendung des Anschaffungskostenmodells entscheidet, hat alle seine als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien als Sachanlagen in Übereinstimmung mit den Vorschriften für das Anschaffungskostenmodell nach Abschnitt 16 zu bewerten. Das Unternehmen hat die von diesem Abschnitt geforderten Angaben zu tätigen.</p>
------	--

Abschnitt 16 Sachanlagen

16.29	<p>Ein Unternehmen hat für jede Klasse von Sachanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Bewertungsmaßstäbe für die Bestimmung des Bruttobuchwerts der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, (b) die verwendeten Abschreibungsmethoden, (c) die zugrunde gelegten Nutzungsdauern oder Abschreibungssätze, (d) den Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und Ende der Periode sowie (e) eine Überleitung des Buchwerts zu Beginn und Ende der Periode unter gesonderter Angabe der <ul style="list-style-type: none"> (i) Zugänge, (ii) Abgänge, einschließlich der Vermögenswerte, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören, (iii) Erwerbe durch Unternehmenszusammenschlüsse, (iv) gemäß Abschnitt 26 erfolgswirksam erfasste oder aufgeholt Wertminderungsaufwendungen, (v) Abschreibungen, (vi) Nettoumrechnungsdifferenzen aufgrund der Umrechnung von Abschlüssen aus der funktionalen Währung in eine andere Darstellungswährung, einschließlich der Umrechnung einer ausländischen Betriebsstätte in die Darstellungswährung des Berichtunternehmens (siehe Abschnitt 30) und (vii) anderweitige Änderungen <p>anzugeben.</p>
-------	---

16.30	<p>Ein Unternehmen hat auch</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) das Vorhandensein und die Beträge von Beschränkungen von Verfügungsrechten sowie als Sicherheiten für Schulden verpfändete Sachanlagen, (b) den Betrag vertraglicher Verpflichtungen für den Erwerb von Sachanlagen und (c) den erfolgswirksam erfassten Entschädigungsbetrag von Dritten für Sachanlagen, die wertgemindert oder untergegangen sind oder außer Betrieb genommen wurden, falls dieser nicht separat in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt wird, <p>anzugeben.</p>
16.31	<p>Ein Unternehmen hat zur Veräußerung gehaltene Sachanlagen getrennt von anderen Vermögenswerten in der Bilanz auszuweisen. Das Unternehmen hat jegliche Verbindlichkeiten, die mit zur Veräußerung gehaltenen Sachanlagen zusammenhängen, getrennt von anderen Verbindlichkeiten in der Bilanz auszuweisen.</p>

Abschnitt 17 Immaterielle Vermögenswerte mit Ausnahme des Geschäfts- oder Firmenwerts

17.23	<p>Ein Unternehmen, welches das Neubewertungsmodell anwendet, hat die Paragraphen 75 – 87 aus IAS 38 <i>Immaterielle Vermögenswerte</i> anzuwenden und die Angaben gemäß den Paragraphen 124 und 125 aus IAS 38 zu tätigen.</p>
17.32	<p>Ein Unternehmen hat Folgendes für jede Klasse von immateriellen Vermögenswerten anzugeben, wobei zwischen selbst geschaffenen immateriellen und sonstigen immateriellen Vermögenswerten zu unterscheiden ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) ob die Nutzungsdauern unbegrenzt oder begrenzt sind, und falls sie begrenzt sind die zu Grunde gelegten Nutzungsdauern oder die verwendeten Abschreibungssätze; (b) die für immaterielle Vermögenswerte mit begrenzten Nutzungsdauern verwendeten Abschreibungsmethoden; (c) der Bruttobuchwert und jegliche kumulierte Abschreibung (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und Ende der Periode; (d) der/die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem/denen die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte enthalten sind; (e) eine Überleitung des Buchwerts zu Beginn und Ende der Periode unter gesonderter Angabe der Zugänge, Abgänge, Abschreibungen, Wertminderungen und sonstiger Änderungen.
17.33	<p>Ein Unternehmen hat ebenfalls anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) für einen immateriellen Vermögenswert, dessen Nutzungsdauer als unbegrenzt eingeschätzt wurde, den Buchwert dieses Vermögenswerts und die Gründe für die Einschätzung seiner unbegrenzten Nutzungsdauer. Im Rahmen der Begründung muss das Unternehmen den/die Faktor(en) beschreiben, der/die bei der Ermittlung der unbegrenzten Nutzungsdauer des Vermögenswerts eine wesentliche Rolle spielte(n); (b) eine Beschreibung, den Buchwert und den verbleibenden Abschreibungszeitraum eines jeglichen einzelnen immateriellen Vermögenswerts, der für den Abschluss des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung ist; (c) für immaterielle Vermögenswerte, die im Wege einer Zuwendung der öffentlichen Hand erworben und zunächst mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzt wurden (siehe Paragraph 17.10): <ul style="list-style-type: none"> (i) den beizulegenden Zeitwert, der für diese Vermögenswerte zunächst angesetzt wurde, (ii) deren Buchwert und, (iii) ob sie nach dem Ansatz nach dem Anschaffungskostenmodell oder nach dem Neubewertungsmodell bewertet werden; (d) das Vorhandensein und die Buchwerte immaterieller Vermögenswerte, bei denen Verfügungsrechte beschränkt sind, und die Buchwerte immaterieller Vermögenswerte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten verpfändet wurden; (e) den Betrag vertraglicher Verpflichtungen für den Erwerb immaterieller Vermögenswerte.

17.34	Ein Unternehmen hat die Summe der Ausgaben für Forschung und Entwicklung anzugeben, die während der Berichtsperiode als Aufwand erfasst wurden.
-------	---

Abschnitt 18 Unternehmenszusammenschlüsse und Geschäfts- oder Firmenwert

Für Unternehmenszusammenschlüsse innerhalb der Berichtsperiode

18.23	<p>Der Erwerber hat die folgenden Angaben für jeden in der betreffenden Berichtsperiode erfolgten Unternehmenszusammenschluss (oder Gruppe von einzeln betrachtet unwesentlichen Unternehmenszusammenschlüssen) zu tätigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Namen und Beschreibungen der sich zusammenschließenden Unternehmen oder Geschäftsbetriebe; (b) den Erwerbszeitpunkt; (c) den Prozentsatz der erworbenen Eigenkapitalinstrumente mit Stimmrecht; (d) die Anschaffungskosten des Zusammenschlusses und eine Beschreibung der Bestandteile dieser Anschaffungskosten, einschließlich aller dem Zusammenschluss direkt zurechenbaren Kosten. Wenn Eigenkapitalinstrumente im Rahmen der Anschaffungskosten ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sind auch folgende Angaben zu tätigen: <ul style="list-style-type: none"> (i) die Anzahl der ausgegebenen oder noch auszugebenden Eigenkapitalinstrumente und (ii) den beizulegenden Zeitwert dieser Finanzinstrumente und die Grundlage für dessen Bestimmung; (e) Details zu jeglichen Geschäftsbereichen, die das Unternehmen als Folge des Zusammenschlusses aufgeben will; (f) die für jede Klasse von Vermögenswerten, Schulden und Eventualschulden des erworbenen Unternehmens zum Erwerbszeitpunkt angesetzten Beträge, einschließlich des Geschäfts- oder Firmenwerts; (g) den Betrag eines jeglichen gemäß Paragraph 18.22 erfolgswirksam erfassten Überschusses und des Postens in der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem der Überschuss erfasst wurde; (h) eine Beschreibung der Faktoren, die zu den Anschaffungskosten beitrugen, die zum Ansatz des Geschäfts- oder Firmenwerts führten – eine Beschreibung jedes immateriellen Vermögenswerts, der nicht gesondert vom Geschäfts- oder Firmenwert angesetzt wurde sowie eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert des immateriellen Vermögenswerts nicht verlässlich bemessen werden konnte – oder eine Beschreibung der Art eines jeglichen Überschusses, der gemäß Paragraph 18.22 erfolgswirksam erfasst wurde; (i) den Betrag des Gewinns oder Verlusts des erworbenen Unternehmens seit dem Erwerbszeitpunkt, der im Periodenergebnis des erwerbenden Unternehmens enthalten ist, es sei denn, dass das Tätigen dieser Angabe undurchführbar ist. Wenn das Tätigen einer solchen Angabe undurchführbar ist, ist diese Tatsache zusammen mit einer Erklärung, warum dies der Fall ist, anzugeben.
-------	---

Für Unternehmenszusammenschlüsse nach dem Ende der Berichtsperiode aber vor Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung

18.24	Für jeden Unternehmenszusammenschluss, der nach dem Ende der Berichtsperiode, aber vor Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung stattfand, hat der Erwerber die in Paragraph 18.23 geforderten Angaben zu tätigen, es sei denn, das Tätigen solcher Angaben wäre undurchführbar. Wenn das Tätigen der Angabe irgendeiner dieser Informationen undurchführbar wäre, ist diese Tatsache, zusammen mit einer Erklärung, warum dies der Fall ist, anzugeben.
-------	---

Für alle Unternehmenszusammenschlüsse

18.25	Ein Erwerber hat eine Überleitung des Buchwerts des Geschäfts- oder Firmenwerts zu Beginn und Ende der Berichtsperiode anzugeben, wobei Veränderungen, die aus neuen Unternehmenszusammenschlüssen, Wertminderungsaufwendungen, Abgängen von vorher erworbenen Geschäftsbetrieben und sonstige Änderungen gesondert anzugeben sind. Ein Erwerber hat zudem den Bruttobetrag und die kumulierten Wertminderungsaufwendungen zum Ende der Periode anzugeben.
-------	--

Abschnitt 19 Leasingverhältnisse

Abschluss des Leasingnehmers – Finanzierungsleasingverhältnisse

19.12	<p>Leasingnehmer haben die folgenden Angaben für Finanzierungsleasingverhältnisse zu tätigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) für jede Klasse von Vermögenswerten den Nettobuchwert zum Ende der Berichtsperiode; (b) die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen zum Ende der Berichtsperiode für jedes zukünftige Jahr; (c) als Aufwand erfasste bedingte Mietzahlungen; (d) die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus Untermietverhältnissen zum Ende der Berichtsperiode, deren Erhalt aufgrund von unkündbaren Untermietverhältnissen erwartet wird; (e) eine allgemeine Beschreibung der Leasingvereinbarungen des Leasingnehmers, einschließlich des Folgenden, aber nicht darauf beschränkt: <ul style="list-style-type: none"> (i) die Grundlage, auf der bedingte Mietzahlungen bestimmt werden; (ii) das Bestehen und die Bestimmungen von Verlängerungs- oder Kaufoptionen und Preisgleitklauseln; sowie (iii) durch Leasingvereinbarungen auferlegte Beschränkungen, wie solche, die Dividenden, zusätzliche Schulden und weitere Leasingverhältnisse betreffen.
-------	---

Abschluss des Leasingnehmers – Mietleasingverhältnisse

19.14	<p>Leasingnehmer haben die folgenden Angaben für Mietleasingverhältnisse zu tätigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Mietleasingverhältnissen für jedes zukünftige Jahr; (b) die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus Untermietverhältnissen zum Ende der Berichtsperiode, deren Erhalt aufgrund von unkündbaren Untermietverhältnissen erwartet wird; (c) Zahlungen aus Leasingverhältnissen und Untermietverhältnissen, die in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst sind, getrennt nach Beträgen für Mindestleasingzahlungen, bedingte Mietzahlungen und Zahlungen aus Untermietverhältnissen; (d) eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen des Leasingnehmers, einschließlich der Folgenden, aber nicht darauf beschränkt: <ul style="list-style-type: none"> (i) die Grundlage, auf der bedingte Mietzahlungen bestimmt werden; (ii) das Bestehen und die Bestimmungen von Verlängerungs- oder Kaufoptionen und Preisgleitklauseln; sowie (iii) durch Leasingvereinbarungen auferlegte Beschränkungen, wie solche, die Dividenden, zusätzliche Schulden und weitere Leasingverhältnisse betreffen.
-------	--

Abschluss des Leasinggebers – Finanzierungsleasingverhältnisse

19.15	Ein Leasinggeber eines Finanzierungsleasingverhältnisses hat die Paragraphen 36 bis 46 von IAS 17 <i>Leasingverhältnisse</i> anzuwenden und die von Paragraph 47 des IAS 17 vorgeschriebenen Angaben zu tätigen
-------	---

Abschluss des Leasinggebers – Mietleasingverhältnisse

19.23	<p>Leasinggeber haben bei Mietleasingverhältnissen die folgenden Angaben zu tätigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Mietleasingverhältnissen als Gesamtbetrag und für jedes zukünftige Jahr; (b) die Summe der als Ertrag erfassten bedingten Mietzahlungen; sowie (c) eine allgemeine Beschreibung der Leasingvereinbarungen des Leasinggebers.
-------	---

Sale und Leaseback Transaktionen

19.27	<p>Die Angabevorschriften für Leasingnehmer und Leasinggeber gelten gleichermaßen für Sale and leaseback-Transaktionen. Die erforderliche Beschreibung der Leasingvereinbarungen umfasst die Beschreibung einzigartiger oder ungewöhnlichen Bestimmungen der Vereinbarung oder der Bedingungen der Sale and leaseback-Transaktionen.</p>
-------	--

Abschnitt 20 Rückstellungen und Eventualposten

Angaben zu Rückstellungen

20.14	<p>Ein Unternehmen hat für jede Klasse von Rückstellungen</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) den Buchwert zu Beginn und Ende der Berichtsperiode, (b) zusätzliche, in der Periode gebildete Rückstellungen, einschließlich der Erhöhung bestehender Rückstellungen, (c) Verbräuche innerhalb der Periode (d.h. entstandene und gegen die Rückstellung verrechnete Beträge), (d) nicht verbrauchte Beträge, die während der Berichtsperiode aufgelöst wurden, (e) die Erhöhung des abgezinsten Betrages in der Berichtsperiode aufgrund des Zeitablaufs und die Auswirkung von Änderungen des Abzinsungssatzes, (f) eine kurze Beschreibung der Art der Verpflichtung sowie der erwarteten Fälligkeit jeglicher resultierender Abflüsse an wirtschaftlichem Nutzen, (g) die Angabe von Unsicherheiten hinsichtlich des Höhe oder der Fälligkeit dieser Abflüsse, (h) die Höhe jedweder erwarteter Erstattungen unter Angabe der Höhe der Vermögenswerte, die für die jeweilige erwartete Erstattung angesetzt wurde, <p>anzugeben. Vergleichsinformationen sind nicht erforderlich.</p>
-------	--

Angaben zu Eventualschulden

20.15	<p>Sofern die Möglichkeit eines Abflusses im Zuge einer Erfüllung nicht unwahrscheinlich ist, hat ein Unternehmen für jede Gruppe von Eventualschulden zum Berichtsstichtag eine kurze Beschreibung der Eventualschuld und, falls praktikabel, die folgenden Angaben zu tätigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen, bemessen nach den Paragraphen 20.8 bis 20.11, (b) die Angabe von Unsicherheiten hinsichtlich des Höhe oder der Fälligkeit eines jeden Abflusses sowie (c) die Möglichkeit jeglicher Erstattungen. <p>Wenn das Tätigen einer oder mehrerer dieser Angaben undurchführbar ist/sind, ist diese Tatsache anzugeben.</p>
-------	--

Angaben zu Eventualforderungen

20.16	Wenn ein Zufluss von wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich (es spricht mehr dafür als dagegen) aber nicht so gut wie sicher ist, hat ein Unternehmen eine Beschreibung der Art der Eventualforderungen zum Ende der Berichtsperiode und, wenn praktikabel, eine Schätzung ihrer finanziellen Auswirkungen anzugeben, die sich nach den in den Paragraphen 20.8 bis 20.11 niedergelegten Prinzipien bemessen. Wenn das Tätigen dieser Angabe undurchführbar ist, ist diese Tatsache anzugeben.
-------	--

Nachteilige Angaben

20.17	In äußerst seltenen Fällen kann die partielle oder vollständige Angabe der nach den Paragraphen 20.14 bis 20.16 geforderten Informationen die Lage des Unternehmens in einem Rechtsstreit mit anderen Parteien über den den Rückstellungen, Eventualschulden oder Eventualforderungen zugrunde liegenden Sachverhalt ernsthaft beeinträchtigen. In diesen Fällen braucht das Unternehmen die Angaben nicht zu tätigen, muss jedoch den allgemeinen Charakter des Rechtsstreites sowie die Tatsache angeben, dass gewisse Angaben nicht gemacht wurden und die Gründe dafür.
-------	---

Abschnitt 21 Eigenkapital

Dieser Abschnitt erfordert keine Angaben (siehe aber Paragraph 4.13).

Abschnitt 22 Erträge

22.28	Ein Unternehmen hat <ul style="list-style-type: none"> (a) die für die Ertragserfassung angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich der Methoden zur Ermittlung des Fertigstellungsgrades bei Dienstleistungsgeschäften, (b) den Betrag jeder Kategorie von Erträgen, die während der Berichtsperiode erfasst worden sind, einschließlich Erträge aus <ul style="list-style-type: none"> (i) dem Verkauf von Gütern, (ii) der Erbringung von Dienstleistungen, (iii) Zinsen, (iv) Nutzungsentgelten, (v) Dividenden sowie (c) den Betrag der Erträge aus dem Tausch von Gütern oder Dienstleistungen, der in jeder Kategorie von Erträgen enthalten ist, anzugeben.
-------	--

Angaben in Bezug auf Erträge aus Fertigungsaufträgen

22.29	Ein Unternehmen hat <ul style="list-style-type: none"> (a) die in der Berichtsperiode erfassten Auftragslöse, (b) die Methoden zur Ermittlung der in der Berichtsperiode erfassten Auftragslöse und (c) die Methoden zur Ermittlung des Fertigstellungsgrades laufender Projekte anzugeben.
22.30	Ein Unternehmen hat jede der folgenden Angaben für am Berichtsstichtag laufende Projekte zu tätigen: <ul style="list-style-type: none"> (a) die Summe der angefallenen Kosten und erfassten Gewinne (abzüglich etwaiger erfasster Verluste) bis zum Stichtag, (b) den Betrag der erhaltenen Anzahlungen und (c) den Betrag von Einbehalten (Teilabrechnungen, die erst bei Erfüllung von im Vertrag festgelegten Bedingungen oder bei erfolgter Fehlerbehebung bezahlt werden).

22.31	<p>Ein Unternehmen hat</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Fertigungsaufträge mit aktivischem Saldo gegenüber Kunden als Vermögenswert und (b) Fertigungsaufträge mit passivischem Saldo gegenüber Kunden als Schulden darzustellen.
-------	---

Abschnitt 23 Zuwendungen der öffentlichen Hand

23.6	<p>Ein Unternehmen hat ungeachtet seiner gemäß Paragraph 23.3 getroffenen Wahl die folgenden Angaben zu tätigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die für Zuwendungen der öffentlichen Hand angewendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, einschließlich einer Erklärung, wie die Zuwendung im Abschluss dargestellt wurde; (b) Art und Betrag der im Abschluss erfassten Zuwendungen der öffentlichen Hand; (c) unerfüllte Bedingungen und andere Erfolgsunsicherheiten im Zusammenhang mit Zuwendungen der öffentlichen Hand, die nicht erfolgswirksam erfasst wurden; sowie (d) ein Hinweis auf andere Formen von Beihilfen der öffentlichen Hand, von denen das Unternehmen unmittelbar begünstigt wurde.
------	---

Abschnitt 24 Fremdkapitalkosten

24.5	<p>Ein Unternehmen hat die angewendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethode für Fremdkapitalkosten anzugeben. Wenn das Aktivierungsmodell nach Paragraph 24.4 angewendet wird, hat das Unternehmen die von IAS 23 <i>Fremdkapitalkosten</i> geforderten relevanten Angaben einzubeziehen.</p>
------	---

Abschnitt 25 Anteilsbasierte Vergütung

25.8	<p>Ein Unternehmen hat eine Beschreibung jeder Art von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen offenzulegen, die während der Periode in Kraft waren, einschließlich der allgemeinen Vertragsbedingungen jeder Vereinbarung wie Ausübungsbedingungen, maximale Anzahl gewährter Optionen und Form des Ausgleichs (ob in bar oder durch Eigenkapitalinstrumente). Ein Unternehmen mit im Wesentlichen ähnlichen Arten von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen kann diese Angaben zusammenfassen.</p>
25.9	<p>Ein Unternehmen hat die folgenden Informationen zu den Auswirkungen anteilsbasierter Vergütungstransaktionen auf das Periodenergebnis des Unternehmens und seine Vermögens- und Finanzlage anzugeben, einschließlich mindestens der folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) der in der Berichtsperiode erfasste Gesamtaufwand für anteilsbasierte Vergütungstransaktionen, bei denen die erhaltenen Güter oder Dienstleistungen nicht für einen Ansatz als Vermögenswert in Betracht kamen und daher sofort aufwandswirksam erfasst wurden. Dabei ist der Anteil am Gesamtaufwand, der auf anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente entfällt, gesondert auszuweisen; (b) für Schulden aus anteilsbasierten Vergütungstransaktionen: <ul style="list-style-type: none"> (i) der gesamte Buchwert am Ende der Periode und (ii) der gesamte innere Wert der Schulden am Ende der Periode, bei denen das Recht der Gegenpartei auf Erhalt von flüssigen Mitteln oder anderen Vermögenswerten zum Ende der Periode ausübbar war (z.B. ausübbarer Share Appreciation Rights).

Abschnitt 26 Wertminderung nicht-finanzieller Vermögenswerte

26.25	<p>Ein Unternehmen hat für jede Klasse von Vermögenswerten die folgenden Angaben zu tätigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Höhe der während der Berichtsperiode erfolgswirksam erfassten Wertberichtigungen und der/die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem/denen jene Wertberichtigungen enthalten sind; (b) die Höhe der während der Berichtsperiode erfolgswirksam erfassten Wertaufholungen und der/die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem/denen die Wertberichtigungen aufgehoben wurden; (c) die Höhe der Wertberichtigungen bei neu bewerteten Vermögenswerten, die während der Berichtsperiode direkt im Eigenkapital erfasst wurden; (d) die Höhe der Wertaufholungen bei neu bewerteten Vermögenswerten, die während der Berichtsperiode direkt im Eigenkapital erfasst wurden..
26.26	<p>Ein Unternehmen hat für die während der Berichtsperiode insgesamt erfassten Wertberichtigungen und Wertaufholungen, für die keine getrennten Informationen angegeben wurden, die folgenden Informationen anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die wichtigsten Klassen von Vermögenswerten, die von Wertberichtigungen betroffen sind, sowie die wichtigsten Klassen von Vermögenswerten, die von Wertaufholungen betroffen sind. (b) die wichtigsten Ereignisse und Bedingungen, die zu der Erfassung dieser Wertberichtigungen und Wertaufholungen geführt haben.

Abschnitt 27 Leistungen an Arbeitnehmer

Angaben zu kurzfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer

27.36	Abschnitt 27 schreibt keine besonderen Angaben zu kurzfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer vor.
-------	--

Angaben zu beitragsorientierten Plänen

27.37	Ein Unternehmen hat die Gesamtkosten der beitragsorientierten Pläne für die Periode anzugeben und die Beträge, die (a) erfolgswirksam als Aufwand erfasst wurden und (b) in den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögenswerts enthalten sind.
-------	--

Angaben zu leistungsorientierten Plänen

27.38	<p>Ein Unternehmen hat die folgenden Angaben über leistungsorientierte Pläne zu tätigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) eine allgemeine Beschreibung der Art des Plans, einschließlich der Finanzierungsmethode; (b) die vom Unternehmen angewendete Methode zur Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste und die Beträge der im Verlauf der Periode erfassten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste; (c) eine Überleitungsrechnung der Eröffnungs- und Schlussbilanzwerte des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung, die die gezahlten Versorgungsleistungen und alle anderen Veränderungen getrennt aufzeigt; (d) eine Aufgliederung der Schuld aus leistungsorientierten Plänen in Beträge aus Plänen, die nicht finanziert werden, und in Beträge aus Plänen, die ganz oder teilweise aus einem Fonds finanziert werden; (e) eine Überleitungsrechnung der Eröffnungs- und Schlussbilanzwerte des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens und der Eröffnungs- und Schlussbilanzwerte aller als Vermögenswert angesetzten Erstattungsansprüche, wobei Folgendes getrennt aufzuzeigen ist, sofern zutreffend: <ul style="list-style-type: none"> (i) die Beiträge des Arbeitgebers, (ii) die Beiträge der Teilnehmer des Plans, (iii) die gezahlten Versorgungsleistungen und (iv) anderweitige Änderungen des Planvermögens; (f) die erfolgswirksam als Periodenaufwand erfassten Gesamtkosten in Bezug auf die leistungsorientierten Pläne und die Posten, in denen sie enthalten sind; (g) die Gesamtkosten der Periode in Bezug auf die leistungsorientierten Pläne, die <ul style="list-style-type: none"> (i) in den Herstellungskosten von Vorräten gemäß Abschnitt 12 oder (ii) in den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Sachanlagen gemäß Abschnitt 16 enthalten sind; (h) der Prozentsatz oder Betrag des beizulegenden Zeitwerts für jede Hauptkategorie des Planvermögens, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Eigenkapitalinstrumente, Schuldinstrumente, Immobilien und alle anderweitigen Vermögenswerte, am gesamten Planvermögen; (i) die im beizulegenden Zeitwert des Planvermögens enthaltenen Beträge für <ul style="list-style-type: none"> (i) jede Kategorie eigener Finanzinstrumente des Unternehmens und (ii) alle selbstgenutzten Immobilien oder andere vom Unternehmen genutzten Vermögenswerte; (j) die tatsächlichen Erträge aus dem Planvermögen sowie (k) die wichtigsten verwendeten versicherungsmathematischen Annahmen, einschließlich, sofern zutreffend, <ul style="list-style-type: none"> (i) der Abzinsungssätze, (ii) der erwarteten Renditen jeglichen Planvermögens für die im Abschluss dargestellten Berichtsperioden, (iii) der erwarteten Lohn- oder Gehaltssteigerungen und (iv) der Kostentrends im Bereich der medizinischen Versorgung.
-------	---

Angaben zu anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer

27.39	<p>Für jede Kategorie von anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer, die ein Unternehmen seinen Arbeitnehmern zur Verfügung stellt, hat das Unternehmen die Art der Leistung, den Betrag seiner Verpflichtung und den Finanzierungsstatus zum Berichtsstichtag sowie den Betrag jeglicher in der laufenden Periode anfallender versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste sowie seine Bilanzierungs- und Bewertungsmethode für solche versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste anzugeben.</p>
-------	---

Angaben zu Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

27.40	Für jede Kategorie von Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die ein Unternehmen seinen Arbeitnehmern gewährt, hat das Unternehmen die Art der Leistung, seine Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, sowie den Betrag der Verpflichtung und den Finanzierungsstatus zum Berichtsstichtag anzugeben.
27.41	Wenn die Anzahl der Arbeitnehmer ungewiss ist, die einem Angebot auf Leistungen zwecks Beendigung ihrer Arbeitsverhältnisse zustimmen, liegt eine Eventualschuld vor. Abschnitt 20 <i>Rückstellungen und Eventualposten</i> schreibt einem Unternehmen vor, Informationen über seine Eventualschulden anzugeben, es sei denn, die Möglichkeit eines Abflusses bei Erfüllung ist unwahrscheinlich.

Abschnitt 28 Ertragsteuern

28.28	<p>Ein Unternehmen hat die Hauptbestandteile des Steueraufwands (-ertrags) getrennt anzugeben. Zu solchen Bestandteilen des Steueraufwands (-ertrags) können gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) der tatsächliche Ertragsteueraufwand (-ertrag); (b) alle in der Periode erfassten Anpassungen für periodenfremde tatsächliche Ertragsteuern; (c) der Betrag des latenten Steueraufwands (-ertrags), der auf das Entstehen bzw. die Umkehrung temporärer Differenzen zurückzuführen ist; (d) der Betrag des latenten Steueraufwands (-ertrags), der auf Änderungen der Steuersätze oder der Einführung neuer Steuern beruht; (e) der Betrag der Minderung des tatsächlichen Ertragsteueraufwands aufgrund der Nutzung bisher nicht berücksichtigter steuerlicher Verluste, aufgrund von Steuergutschriften oder infolge bisher nicht berücksichtigter temporärer Differenzen einer früheren Periode; sowie (f) der latente Steueraufwand (oder -ertrag) aus der Wertminderung oder Aufhebung einer früheren Wertminderung eines latenten Steueranspruches (siehe Paragraph 28.26).
28.29	<p>Ein Unternehmen hat Folgendes getrennt anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) den Gesamtbetrag tatsächlicher und latenter Steuern in Bezug auf Posten, die unmittelbar im Eigenkapital erfasst wurden; (b) eine Überleitungsrechnung zwischen dem erfassten Steueraufwand (-ertrag) und dem Steueraufwand (-ertrag), der aus dem Produkt aus Periodenergebnis und einschlägigem Steuersatz bzw. einschlägigen Steuersätzen zu erwarten wäre, wobei jeder bedeutende Unterschied gesondert anzugeben ist; (c) eine Erläuterung zu Änderungen des einschlägigen Steuersatzes bzw. der einschlägigen Steuersätze im Vergleich zu der vorherigen Berichtsperiode; (d) der Betrag (und das Datum des Verfalls, soweit vorhanden) der temporären Differenzen, der noch nicht genutzten steuerlichen Verluste und der noch nicht genutzten Steuergutschriften, für welche kein latenter Steueranspruch angesetzt wurde; (e) den Gesamtbetrag temporärer Differenzen im Zusammenhang mit Anteilen an ausländischen Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen, assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, für die keine latenten Steuerschulden angesetzt worden sind (siehe Paragraph 28.18(b)); sowie (f) den Gesamtbetrag temporärer Differenzen im Zusammenhang mit dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts, für den keine latenten Steuerschulden erfasst wurde (siehe Paragraph 28.18(c)).
28.30	<p>Unter den in Paragraph 28.25 beschriebenen Umständen hat ein Unternehmen die Art der möglichen ertragsteuerlichen Konsequenzen anzugeben, die sich aus der Zahlung von Dividenden an die Anteilseigner ergeben. Zusätzlich hat das Unternehmen die Beträge der möglichen ertragsteuerlichen Konsequenzen anzugeben, sofern sie praktisch bestimmbar sind, und die Tatsache, ob irgendwelche nicht bestimmbar möglichen ertragsteuerlichen Konsequenzen bestehen.</p>

Abschnitt 29 Rechnungslegung in Hochinflationländern

29.2	Ein Unternehmen, dessen funktionale Währung die Währung eines Hochinflationlandes ist, hat nach diesem Standard[entwurf] IAS 29 <i>Rechnungslegung in Hochinflationländern</i> bei der Aufstellung und Darstellung seines Abschlusses anzuwenden.
------	---

Abschnitt 30 Fremdwährungsumrechnung

30.25	Die Bestimmungen hinsichtlich der ‚funktionalen Währung‘ in den Paragraphen 30.27 und 30.29 beziehen sich im Falle einer Unternehmensgruppe auf die funktionale Währung des Mutterunternehmens.
30.26	Ein Unternehmen hat <ul style="list-style-type: none"> (a) den Betrag der Umrechnungsdifferenzen, die erfolgswirksam erfasst wurden, mit Ausnahme jener Umrechnungsdifferenzen aus Finanzinstrumenten, die gemäß Abschnitt 11 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sowie (b) den Saldo der Umrechnungsdifferenzen, der als separater Posten in das Eigenkapital eingestellt wurde, und eine Überleitungsrechnung des Betrages solcher Umrechnungsdifferenzen zum Beginn und Ende der Berichtsperiode anzugeben.
30.27	Ein Unternehmen hat die Währung anzugeben, in der der Abschluss dargestellt wird. Wenn die Darstellungswährung nicht der funktionalen Währung entspricht, hat das Unternehmen diesen Umstand zusammen mit der Nennung der funktionalen Währung und einer Begründung für die Verwendung einer abweichenden Währung anzugeben.
20.28	Bei einem Wechsel der funktionalen Währung des Berichtsunternehmens oder eines wesentlichen ausländischen Geschäftsbetriebs hat das Unternehmen diesen Umstand und die Grund für die Umstellung der funktionalen Währung anzugeben.
30.29	Stellt ein Unternehmen seinen Abschluss oder andere Finanzinformationen in einer anderen Währung als seiner funktionalen Währung oder seiner Darstellungswährung dar (z.B. eine ‚Bequemlichkeitsumrechnung‘ aller Beträge zum Stichtagskurs), hat es <ul style="list-style-type: none"> (a) die Information deutlich als zusätzliche Information zu kennzeichnen, um sie von den Informationen zu unterscheiden, die mit diesem Standard[entwurf] übereinstimmen, (b) die Währung anzugeben, in der die zusätzlichen Informationen dargestellt werden, sowie (c) die funktionale Währung des Unternehmens und die verwendete Umrechnungsmethode zur Ermittlung der zusätzlichen Informationen anzugeben.

Abschnitt 31 Segmentberichterstattung

31.1	Ein Unternehmen, welches diesen Standard[entwurf] anwendet, muss Informationen über operative Segmente nicht darstellen. Ein Unternehmen, das sich entschließt, Segmentinformationen im Abschluss anzugeben, die als übereinstimmend mit dem <i>IFRS für KMU</i> bezeichnet werden, hat die Vorschriften nach IFRS 8 <i>Operative Segmente</i> vollständig einzuhalten. Wenn ein Unternehmen Informationen über Segmente angibt, die nicht mit IFRS 8 übereinstimmen, darf es diese Informationen nicht als Segmentinformationen bezeichnen.
------	--

Abschnitt 32 Ereignisse nach dem Ende der Berichtsperiode

Zeitpunkt der Freigabe zur Veröffentlichung

32.8	Ein Unternehmen hat den Zeitpunkt anzugeben, zu dem der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde, und wer diese Freigabe genehmigt hat. Wenn die Eigentümer des Unternehmens oder Andere in der Lage sind, den Abschluss nach der Veröffentlichung zu ändern, hat das Unternehmen diese Tatsache anzugeben.
------	---

Nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Ende der Berichtsperiode

32.9	<p>Ein Unternehmen hat die folgenden Informationen über jede Art von nicht zu berücksichtigenden Ereignissen nach dem Ende der Berichtsperiode anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Art des Ereignisses und (b) eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine Aussage darüber, dass eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann.
32.10	<p>Im Folgenden werden Beispiele von nicht zu berücksichtigenden Ereignissen nach dem Ende der Berichtsperiode genannt, die üblicherweise zu einer Angabe führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) ein bedeutender Unternehmenszusammenschluss (Abschnitt 18 <i>Unternehmenszusammenschlüsse</i> erfordert in solchen Fällen bestimmte Angaben) oder die Veräußerung eines bedeutenden Tochterunternehmens; (b) die Bekanntgabe eines Plans für die Aufgabe von Geschäftsbereichen; (c) bedeutende Käufe von Vermögenswerten, die Klassifizierung von Vermögenswerten als zur Veräußerung gehalten gemäß Abschnitt 16 <i>Sachanlagen</i>, andere Veräußerungen von Vermögenswerten oder die Enteignung von bedeutenden Vermögenswerten durch die öffentliche Hand; (d) die Zerstörung einer bedeutenden Produktionsstätte durch einen Brand; (e) die Bekanntgabe oder der Beginn der Durchführung einer bedeutenden Restrukturierung (siehe Abschnitt 20); (f) bedeutende Transaktionen in Bezug auf Stammaktien und potenzielle Stammaktien; (g) ungewöhnlich große Änderungen der Preise von Vermögenswerten oder der Wechselkurse; (h) in Kraft getretene oder angekündigte Änderungen der Steuersätze oder Steuervorschriften, die erhebliche Auswirkungen auf tatsächliche und latente Steueransprüche und -schulden haben (siehe Abschnitt 28 <i>Ertragsteuern</i>); (i) das Eingehen beträchtlicher Verpflichtungen oder Eventualschulden, zum Beispiel durch Zusage beträchtlicher Gewährleistungen; (j) der Beginn bedeutender Rechtsstreitigkeiten, die ausschließlich auf Ereignisse zurückgehen, die nach dem Ende der Berichtsperiode eingetreten sind.

Abschnitt 33 Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

Angabe über Beziehungen

33.4	<p>Beziehungen zwischen Mutterunternehmen und Tochterunternehmen sind unabhängig davon anzugeben, ob Geschäfte zwischen diesen nahe stehenden Unternehmen und Personen stattgefunden haben. Das Unternehmen hat den Namen des Mutterunternehmens und, falls abweichend, des obersten beherrschenden Unternehmens anzugeben. Falls weder das Mutterunternehmen noch die oberste beherrschende Partei Abschlüsse zum öffentlichen Gebrauch veröffentlicht, ist auch der Name des nächst höheren Mutterunternehmens (falls vorhanden), das diese veröffentlicht, anzugeben.</p>
------	--

Angabe über Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen

33.5	<p>Personen in Schlüsselpositionen sind jene Personen, die für die Planung, Leitung und Überwachung der Tätigkeiten des Unternehmens direkt oder indirekt zuständig und verantwortlich sind; dies schließt Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ein. Vergütungen umfassen sämtliche Leistungen an Arbeitnehmer (wie in Abschnitt 27 definiert), einschließlich der anteilsbasierten Vergütungen (siehe Abschnitt 25). Leistungen an Arbeitnehmer umfassen jegliche Formen von Vergütungen, die durch das Unternehmen oder im Auftrag des Unternehmens (z.B. von seinem Mutterunternehmen oder von einem Anteilseigner) als Gegenleistungen für an das Unternehmen erbrachte Dienstleistungen gezahlt werden bzw. zahlbar oder zu leisten sind. Dazu gehören auch Vergütungen, die von dem Unternehmen stellvertretend für ein Mutterunternehmen im Hinblick auf das Unternehmen gezahlt werden.</p>
33.6	<p>Das Unternehmen hat die Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen insgesamt und für jede der folgenden Kategorien anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer, (b) Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, (c) andere langfristig fällige Leistungen, (d) Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und (e) anteilsbasierte Vergütungen.

Angaben über Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

33.7	<p>Ein Geschäftsvorfall mit nahe stehenden Unternehmen und Personen ist eine Übertragung von Ressourcen, Dienstleistungen oder Verpflichtungen zwischen nahe stehenden Unternehmen und Personen, unabhängig davon, ob ein Preis in Rechnung gestellt wird. Beispiele für Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen oder Personen, die für KMU üblich sind, beinhalten die folgenden, sind aber nicht auf diese beschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Geschäftsvorfälle zwischen dem Unternehmen und seinem(n) Haupteigner(n); (b) Geschäftsvorfälle zwischen dem Unternehmen und einem anderen Unternehmen, die beide unter gemeinsamer Beherrschung eines einzelnen Unternehmens oder einer Person stehen; (c) Geschäftsvorfälle, bei denen ein Unternehmen oder eine Person, das/die das berichtende Unternehmen beherrscht, unmittelbar Aufwendungen verursacht, die dem berichtenden Unternehmen anderenfalls nicht entstanden wären.
33.8	<p>Falls Geschäfte zwischen nahe stehenden Unternehmen und Personen stattgefunden haben, hat das Unternehmen die Art der Beziehung zu den nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie Informationen über die Geschäfte und die Außenstände anzugeben, die für ein Verständnis der möglichen Auswirkung der Beziehung auf den Abschluss erforderlich sind. Diese Angabepflichten gelten zusätzlich zu denen nach Paragraph 33.6 über Vergütungen für Mitglieder in Schlüsselpositionen. Die Angaben müssen mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) den Betrag der Geschäftsvorfälle, (b) den Betrag der Außenstände sowie <ul style="list-style-type: none"> (i) deren Bedingungen und Konditionen, einschließlich einer möglichen Besicherung, sowie die Art der Leistungserfüllung und (ii) Einzelheiten gewährter oder erhaltener Garantien; (d) Rückstellungen für uneinbringliche Forderungen in Bezug auf die Außenstände sowie (e) den während der Periode erfassten Aufwand für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber nahe stehenden Unternehmen und Personen <p>beinhalten.</p>

33.9	<p>Ein Unternehmen hat die nach Paragraph 33.8 erforderlichen Angaben für jede der folgenden Kategorien getrennt zu tätigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) das Mutterunternehmen; (b) Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss auf das Unternehmen; (c) Tochterunternehmen; (d) assoziierte Unternehmen; (e) Joint Ventures, bei denen das Unternehmen ein Partnerunternehmen ist; (f) Mitglieder in Schlüsselpositionen des Unternehmens oder seines Mutterunternehmens (im Ganzen); sowie (g) sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen.
33.10	<p>Es folgen Beispiele von Geschäftsvorfällen, die anzugeben sind, falls sie sich auf nahe stehende Unternehmen und Personen beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Käufe oder Verkäufe von (fertigen oder unfertigen) Gütern; (b) Käufe oder Verkäufe von Grund und Bauten sowie anderen Vermögenswerten; (c) erbrachte oder bezogene Dienstleistungen; (d) Leasingverhältnisse; (e) Übertragungen von Forschung und Entwicklung; (f) Übertragungen aufgrund von Lizenzvereinbarungen; (g) Übertragungen aufgrund von Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich Darlehen und Bar- oder Sacheinlagen); (h) die Gewährung von Bürgschaften oder Sicherheiten; (i) die Erfüllung von Verbindlichkeiten für Rechnung des Unternehmens oder durch das Unternehmen für Rechnung Dritter; sowie (j) die Teilnahme eines Mutterunternehmens oder eines Tochterunternehmens an einem leistungsorientierten Plan, der die Risiken zwischen den Unternehmen einer Gruppe aufteilt.
33.11	<p>Ein Unternehmen darf nicht angeben, dass Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen denen mit unabhängigen Vertragspartnern entsprechen, es sei denn, dass diese Bedingungen belegbar sind.</p>
33.12	<p>Ein Unternehmen kann gleichartige Posten zusammengefasst angeben, es sei denn, eine gesonderte Angabe ist für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen auf den Abschluss des Unternehmens notwendig.</p>

Abschnitt 34 Ergebnis je Aktie

34.1	<p>Ein Unternehmen, das diesen Standard[entwurf] anwendet, ist nicht verpflichtet, die Beträge für das Ergebnis je Aktie darzustellen. Wenn ein Unternehmen jedoch das Ergebnis je Aktie angibt, hat es dieses gemäß IAS 33 <i>Ergebnis je Aktie</i> zu berechnen und anzugeben.</p>
------	--

Abschnitt 35 Branchenspezifische Vorschriften

Landwirtschaft

35.1	<p>Ein nach dem Standard[entwurf] bilanzierendes Unternehmen, das einer landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht, hat für jeden seiner biologischen Vermögenswerte zu bestimmen, ob der beizulegende Zeitwert dieses biologischen Vermögenswerts leicht und mit vertretbaren Kosten und Anstrengungen ermittelbar ist:</p> <p>(a) Das Unternehmen hat das Modell des beizulegenden Zeitwerts in den Paragraphen 10 bis 29 von IAS 41 <i>Landwirtschaft</i> zur Bilanzierung jener biologischen Vermögenswerte anzuwenden, deren beizulegender Zeitwert leicht und mit vertretbaren Kosten und Anstrengungen bestimmbar ist und alle damit verbundenen Angaben zu tätigen, die nach IAS 41 vorgeschrieben sind.</p> <p>(b) Das Unternehmen hat jene biologischen Vermögenswerte, deren beizulegender Zeitwert nicht leicht und mit vertretbaren Kosten und Anstrengungen bestimmbar ist, zu Anschaffungskosten abzüglich jeglicher kumulierter Abschreibungen und jeglicher kumulierter Wertminderungsaufwendungen zu bewerten. Das Unternehmen hat für solche biologischen Vermögenswerte</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) eine Beschreibung der biologischen Vermögenswerte; (ii) eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bewertet werden kann; (iii) sofern möglich, eine Schätzungsbandbreite, innerhalb welcher der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt; (iv) die verwendete Abschreibungsmethode; (v) die verwendeten Nutzungsdauern oder Abschreibungssätze; sowie (vi) den Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und Ende der Periode <p>anzugeben.</p>
------	---

Abschnitt 36 Aufgegebene Geschäftsbereiche und zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte

Darstellung und Angaben

36.2	<p>Ein Unternehmen hat Folgendes anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) einen gesonderten Betrag in der Gewinn- und Verlustrechnung, welcher der Summe aus <ul style="list-style-type: none"> (i) dem Ergebnis nach Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs und (ii) dem Ergebnis nach Steuern, das bei der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten oder bei der Veräußerung der Vermögenswerte oder der Gruppe(n) von Vermögenswerten und Schulden, die den aufgegebenen Geschäftsbereich darstellen, erfasst wurde, entspricht. (b) eine Untergliederung des gesonderten Betrags aus (a) in <ul style="list-style-type: none"> (i) die Erlöse, die Aufwendungen, das Ergebnis vor Steuern und den Ertragsteueraufwand des aufgegebenen Geschäftsbereichs; (ii) den Gewinn oder Verlust, der bei der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten oder bei der Veräußerung der Vermögenswerte oder der Gruppe(n) von Vermögenswerten, die den aufgegebenen Geschäftsbereich darstellen, erfasst wurde, sowie den zugehörigen Ertragsteueraufwand. <p>Diese Untergliederung kann im Anhang oder in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt werden. Wenn die Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt, so muss sie in einem Abschnitt erfolgen, der als sich auf aufgegebene Geschäftsbereiche beziehend bezeichnet wird, d.h. getrennt von den fortzuführenden Geschäftsbereichen.</p> (c) die Netto-Cashflows, die der laufenden Geschäftstätigkeit sowie der Investitions- und Finanzierungstätigkeit des aufgegebenen Geschäftsbereiches zuzurechnen sind. Diese Angaben können entweder im Anhang oder im eigentlichen Abschluss dargestellt werden.
36.3	<p>Sofern es nicht praktisch undurchführbar ist, hat ein Unternehmen die Angaben aus dem vorangegangenen Paragraphen für frühere im Abschluss dargestellte Perioden so anzupassen, dass sich die Angaben auf alle Geschäftsbereiche beziehen, die bis zum Ende der zuletzt dargestellten Berichtsperiode aufgegeben wurden.</p>
36.4	<p>Wird ein Unternehmensbestandteil nicht mehr als zur Veräußerung gehalten klassifiziert, hat das Unternehmen das Ergebnis dieses Unternehmensbestandteils, das zuvor im Abschnitt über aufgegebene Geschäftsbereiche ausgewiesen wurde, umzugliedern und für alle dargestellten Berichtsperioden in die Erträge aus fortzuführenden Geschäftsbereichen einzubeziehen. Die Beträge für vorangegangene Berichtsperioden sind mit dem Hinweis zu versehen, dass es sich um angepasste Beträge handelt.</p>

Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte

36.8	<p>Ein Unternehmen hat die folgenden Informationen in der Periode, in der langfristige Vermögenswerte entweder als zur Veräußerung gehalten klassifiziert oder verkauft wurden, anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) eine Beschreibung des Vermögenswerts oder der Veräußerungsgruppe; (b) eine Beschreibung der Sachverhalte und Umstände des Verkaufs oder der Sachverhalte und Umstände, die zu der erwarteten Veräußerung führen, sowie die voraussichtliche Art und Weise und der voraussichtliche Zeitpunkt dieser Veräußerung; sowie (c) der erfasste Gewinn oder Verlust, falls dieser nicht gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird.
------	---

Abschnitt 37 Zwischenberichterstattung

37.1	Ein Unternehmen, das einen Zwischenbericht veröffentlicht, der als mit diesem Standard[entwurf] übereinstimmend bezeichnet wird, hat entweder IAS 34 <i>Zwischenberichterstattung</i> oder alle Anforderungen dieses Standard[entwurf]s anzuwenden, es sei denn, dass Paragraph 37.2 angewendet wird.
------	---

Abschnitt 38 Übergang auf den IFRS für KMU

Erläuterung des Übergangs auf den IFRS für KMU

38.10	Ein Unternehmen muss erläutern, wie sich der Übergang von seinem vorherigen Rechnungslegungsregime auf diesen Standard[entwurf] auf seine dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie seine Cashflows ausgewirkt hat.
-------	--

Überleitungsrechnungen

38.11	<p>Um Paragraph 38.10 zu entsprechen, muss der erste nach diesem Standard[entwurf] aufgestellte Abschluss eines Unternehmens folgende Bestandteile enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Überleitungen seines gemäß seinem vorherigen Rechnungslegungsregime ausgewiesenen Eigenkapitals auf sein Eigenkapital nach diesem Standard[entwurf] für die beiden folgenden Zeitpunkte: <ul style="list-style-type: none"> (i) den Zeitpunkt des Übergangs auf diesen Standard[entwurf] und (ii) das Ende der letzten ausgewiesenen Periode in dem jüngsten, gemäß seinem vorherigen Rechnungslegungsregime aufgestellten Jahresabschluss des Unternehmens sowie (b) eine Überleitung des Periodenergebnisses, das für die letzte Periode im jüngsten Jahresabschluss des Unternehmens gemäß seinem vorherigen Rechnungslegungsregime berichtet wurde, auf sein Periodenergebnis nach diesem Standard[entwurf] für dieselbe Periode.
38.12	Falls ein Unternehmen auf Fehler aufmerksam wird, die unter seinem vorherigen Rechnungslegungsregime gemacht wurden, haben die nach Paragraph 38.11(a) und (b) vorgeschriebenen Überleitungen die Korrektur solcher Fehler von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu unterscheiden.
38.13	Falls ein Unternehmen für frühere Perioden keine Abschlüsse veröffentlichte, hat es dies in seinem ersten mit diesem Standard[entwurf] übereinstimmenden Abschluss anzugeben.

